

Verfassungsgeschichte

Sommersemester 2022

Prof. Dr. Peter Oestmann

Institut für Rechtsgeschichte

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte



Über mich

- Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte
- Studium und Promotion (1996) in Göttingen
- Habilitation (2002) in Frankfurt am Main
- Professor in Bern (2003)
- Professor in Münster (2004)

- Vereinigung für Verfassungsgeschichte (Vorstand 2018-2022)

Rechtsgeschichte ist sinnvoll!

1. Nutzen bei der Rechtsanwendung; historische Auslegung
2. Historische Bildung als Selbstzweck (*Gustav Hugo*): Zweckfreiheit als Veredelung des Juristenhandwerks
3. Kritischer Jurist. Zeitbedingtheit des Rechts wird deutlich, daher keine blinde Unterwerfung unter Normen (Kunst am Bau: „Gehorche keinem“)
4. Empirisches Anschauungsmaterial für die Wirkungsweise von Recht. Argumentationshilfe für die Rechtspolitik.
5. Rechtsarbeit der Jahrhunderte: ethischer Standpunkt als Schutz vor Willkür (*Radbruch*)

Worum geht es?

- Universität soll lehrreich sein und Freude bereiten
- Hier geht es um Bildung und Freude an der Geschichte
- Hilfe beim Verständnis von Verfassung und Verfassungsrecht
- Es gibt eine Semesterabschlussklausur (Quellen mit Fragen)
- Aber: nicht alle Einzelheiten sind gleich wichtig
- Kein Auswendiglernen von Jahreszahlen!

Rechtsgeschichte in Münster

- Römische Rechtsgeschichte
- Römisches Privatrecht
- Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte
- Strafrechtsgeschichte
- Geschichte der Rechtsdurchsetzung
- Seminare
- Zertifikatskurs: Römisches Recht/
Deutsche Rechtsgeschichte/
Kirchliche Rechtsgeschichte
- Abendgespräche

Wattstation Carolinensiel, auch Universität Münster



Exkursion nach Prag 2018, demnächst Wien ...



Lehrveranstaltungsmaterialien

→ auf meiner Homepage: www.peter-oestmann.de

- Literaturliste
- Quellen
- Powerpoint-Folien (nur Text)
- Beispiele für alte Klausuren

Verfassungsgeschichte

- Verfassungsgeschichte als Teilgebiet der Rechtsgeschichte
- Problem: Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1935)
- Es geht um die Geschichte von Herrschaft und öffentlichem Recht.

Lektüreempfehlungen



2015, jetzt 2. Aufl. 2021

Literaturliste zur Rechtsgeschichte	
<i>(in Klammern die Signatur der Rechtshistorischen Bibliothek (RHB) und ggf. ULB)</i>	
<i>Bader, Karl Siegfried/ Dilcher, Gerhard</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1999 (GER VII A 82; ULB Magazin 3H 55089)
<i>Brauneder, Wilhelm</i>	Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien u.a. 2014 (EU V Aa 51; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Bra – 3 Exemplare)
<i>Brunner, Heinrich / Schwerin, Claudius Freiherr von</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: 2. Aufl. Berlin 1906; Bd 2: Berlin 1928 (GER VII A 50+2)
<i>Brunner, Heinrich/ Schwerin, Claudius von</i>	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. 1930 (GER VII A 3+8; ULB Magazin 48 9027+8)
<i>Buschmann, Arno</i>	Mit Brief und Siegel. Kleine Kulturgeschichte des Privatrechts, München 2014 (GER VII C 50; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Bus – 1 Exemplar)
<i>Coing, Helmut</i>	Europäisches Privatrecht, München, Bd. 1: Älteres gemeines Recht (1500-1800), 1. Aufl. 1985, Bd. 2: 19. Jahrhundert, 1. Aufl. 1989 (EU V Ac 10-1 bzw.-2; ULB Magazin: 3K 46590-1 bzw.-2)
<i>Conrad, Hermann</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Karlsruhe, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966 (GER VII A 24 bzw. 24+2; Lehrbuchmagazin JUR: 1.7: Con - je 1 Exemplar)
<i>Döhring, Erich</i>	Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953 (GER XII A 2)
<i>Eisenhardt, Ulrich</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. München 2013 (GER VII A 53+ 6/6a; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Eis – 3 Exemplare)
<i>Falk, Ulrich/Luminati, Michele/Schmoeckel, Matthias</i>	Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008 (EU IV A 51; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Fae – 2 Exemplare)
<i>Floßmann, Ursula</i>	Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Wien, New York 2014 (EU XXIII Db 14+7; Online-Zugriff über ULB-Katalog)
<i>Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo</i>	Verfassungsgeschichte, 18. Aufl., München 2019 (ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Fro – 12 Exemplare)
<i>Gmür, Rudolf/Roth, Andreas</i>	Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl., München 2018 (GER VII A 44 +15; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.7: Gmu – 10 Exemplare)
<i>Grossi, Paolo</i>	Das Recht in der Europäischen Geschichte, München 2010 (EU IV A 83, ULB Magazin: 3F 90509)
	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. <i>Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann</i> (1. Aufl.), <i>Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Ruth Schmidt- Wiegand</i> (2. Aufl.), 5 Bände, Berlin 1971-1998 (1. Aufl.), 2008- (2. Aufl.) (HI I 27-1 bis -5 bzw. HI I 27+2-1 bis -5; Volltext der 2. Aufl. im Uninetz über http://www.hrgdigital.de/)
<i>Hähnchen, Susanne</i>	Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl., Heidelberg 2016, GER VII A 87 +5; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Hae - 2 Exemplare)
<i>Hattenhauer, Hans</i>	Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004 (EU IV A 3 +4; ULB Magazin: 3H 81257)

Literaturliste auf
www.peter-oestmann.de

Verfassungsgeschichte

- Verfassungsgeschichte als Teilgebiet der Rechtsgeschichte
- Es geht um die Geschichte von Herrschaft und öffentlichem Recht.
- Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht zur Stoffbeschränkung: wichtig für das gesamte Studium, typische Frage im mündlichen Examen.

Quelle 1:

Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad status rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.

Für das Studium [des Rechts] gibt es zwei Ansatzpunkte, das öffentliche [Recht] und das Privat[recht]. Öffentliches Recht ist das, was sich auf die Ordnung des römischen Staatswesens bezieht, Privatrecht das, was das Interesse des einzelnen betrifft.

Inst. 1, 1, 4

Quelle 2:

Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. privatum ius tripertitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus.

(...) Denn die einen Regelungen dienen dem öffentlichen, die anderem dem privaten Interesse. Das öffentliche Recht regelt den Staatskult, die Priesterschaften und die Magistraturen. Das Privatrecht besteht aus drei Teilen. Denn es setzt sich aus Vorschriften des Naturrechts, des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts zusammen.

D. 1, 1, 2 (Ulpian, ermordet 223 n. Chr.)

Abgrenzung öffentliches Recht ./ . Privatrecht

→ Sonderrechtstheorie (modifizierte Subjektstheorie):

gerichtet an einen Träger hoheitlicher Gewalt in seiner Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt

Staat und Städte

- Staat als Dreh- und Angelpunkt
- aber z. B. im Mittelalter und früher Neuzeit auch Städte Gegenstand der Verfassungsgeschichte
- Was ist der Staat?

Quelle 3:

Woher kommt der Staat?

Europa hat den Staat erfunden. Der Staat ist keine „anthropologische Notwendigkeit“ (Ulrich Scheuner), er ist weder „uranfänglich“ (Friedrich Christoph Dahlmann), noch ist „Der Staat an und für sich das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit“ und damit das Ziel der Weltgeschichte (Georg Wilhelm Friedrich Hegel). Die politische Anthropologie hat so viele „Gesellschaften ohne Staat“ ausfindig gemacht, und der weltweite „Export“ des europäischen Staates durch den Kolonialismus hat so problematische Ergebnisse gezeitigt, dass dieser Staat inzwischen als weltgeschichtliche Ausnahme und nicht mehr als Regel gilt. Selbstverständlich gibt es in jeder Gesellschaft Ungleichheit, Machtbeziehungen und politische Arrangements. Aber Staat und Staatsgewalt sind so eindeutig europäischen Ursprungs, dass sogar dieser Herkunftsbezeichnung entbehrlich erscheint. Das Problem liegt also nicht darin, warum so viele Gemeinwesen weltweit undemokratisch, gewalttätig und parasitär waren und sind, sondern warum die europäischen, die von Haus aus auch nicht anders aussahen, erstaunlicherweise Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken entwickelt haben. Was also ist dieser Staat, wie wurde er erfunden und wer waren seine Erfinder?

Wolfgang Reinhard (geb. 1937), Geschichte der Staatsgewalt, München 1999, S. 15.

Regelungsprobleme und Lösungsmöglichkeiten

1. **Herrschaft:** Machthaber, Raum, Beherrschte?
2. **Regelungen:** Regeln zur Machtausübung, oberste Regeln, geschützte Bereiche ohne herrschaftliche Macht, Gegenleistung des Herrschers für Gehorsam der Beherrschten, Unterstützung des Herrschers durch Untergebene, Durchsetzbarkeit der Regeln und Ahndung von Verstößen, Überlieferung der Regeln?
3. **Legitimation:** Wer erlässt die Regeln, wie begründet man die Existenz der Regeln und ihren Zwangscharakter?

Macht: „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Max Weber).

Herrschaft: „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Max Weber).

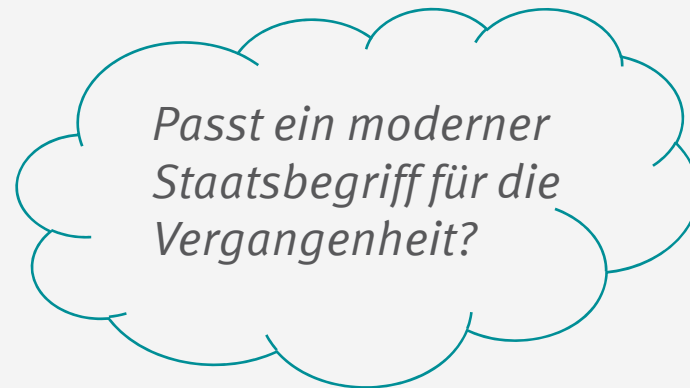
Regelungsprobleme und Lösungsmöglichkeiten

1. **Herrschaft:** Machthaber, Raum, Beherrschte?
2. **Regelungen:** Regeln zur Machtausübung, oberste Regeln, geschützte Bereiche ohne herrschaftliche Macht, Gegenleistung des Herrschers für Gehorsam der Beherrschten, Unterstützung des Herrschers durch Untergebene, Durchsetzbarkeit der Regeln und Ahndung von Verstößen, Überlieferung der Regeln?
3. **Legitimation:** Wer erlässt die Regeln, wie begründet man die Existenz der Regeln und ihren Zwangscharakter?

Drei-Elemente-Lehre (Georg Jellinek)

1. **Staatsgebiet:** ausschließlicher Herrschaftsbereich
2. **Staatsvolk:** sesshafter Personenverband mit dauernder Mitgliedschaft
3. **Staatsgewalt:** nach innen Monopol zur legitimen Anwendung von physischer Gewalt, nach außen rechtliche Unabhängigkeit von anderen Instanzen

...Problem:



Quelle 4:

Quellennahe Begriffe?

Soll eine solche Lehre [= Entstehung des mittelalterlichen Staates] richtig sein, werden von ihr zwei Dinge gefordert werden müssen: erstens, dass die Terminologie, die sie verwendet, soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei, so dass der Sinn dieser Quellen mit Hilfe dieser Begriffe richtig gedeutet werden kann; dann zweitens aber – und das ist das Entscheidende –, dass die so beschriebenen Verbände in ihrem tatsächlichen Handeln begriffen werden können.

Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. Wien 1965, S. 163 (erstmalig 1939).

Leitfragen

1. Herrschaft: Macht, Raum, Beherrschte

Gibt es jemanden, der nicht nur rein private Macht über eine Vielzahl anderer Menschen in einem bestimmten Gebiet ausübt? Hat er oder beansprucht er die ausschließliche Befugnis zur Anwendung physischer Gewalt in einem festen geographischen Raum über eine bestimmte Bevölkerung?

2. Regelung

- **Ist die Machtausübung an bestimmte Regeln gebunden und damit begrenzt?**
- **Handelt es sich um die obersten Regeln innerhalb des Gemeinwesens?**
- **Gibt es Bereiche des menschlichen Lebens, über die keine Macht ausgeübt werden darf?**
- **Muss der Machthaber eine Gegenleistung dafür geben, dass andere Menschen ihm gehorchen müssen?**
- **Kann der Machthaber von seinen Untergebenen verlangen, dass sie ihn unterstützen?**
- **Sind diese Regelungen durchsetzbar, und wie werden Verstöße geahndet?**
- **Wie werden solche Regeln überliefert?**

Leitfragen

3. Legitimation

- **Wer erlässt solche Regeln?**
- **Wie begründen Herrscher und Beherrschte die Existenz solcher Regeln und insbesondere ihren Zwangscharakter?**

Vorteil dieser Gliederung:

- Herrschaft: Blick auf das eher *Tatsächliche*
- Regelung: Blick auf das eher *Normative*
- Legitimation: Blick auf das eher *Ideologische*
- verschiedene Quellengruppen

Die Lösung im geltenden Recht

1. Herrschaft
2. Regelung
3. Legitimation
4. Ergebnis

Methodische Probleme beim Blick zurück

Man benötigt
Quellen.

Wie weit kann
man
zurücksehen?

unmittelbare ./.
mittelbare
Rechtsquellen

Wann beginnt
Geschichte, wann
beginnt
Verfassungsgeschichte?

Was wissen wir über die älteste Geschichte ?

David Graeber/Davd Wengrow,

Anfänge. Eine neue Geschichte der Menschheit, Stuttgart 2022

Keltenfürst vom Glauberg

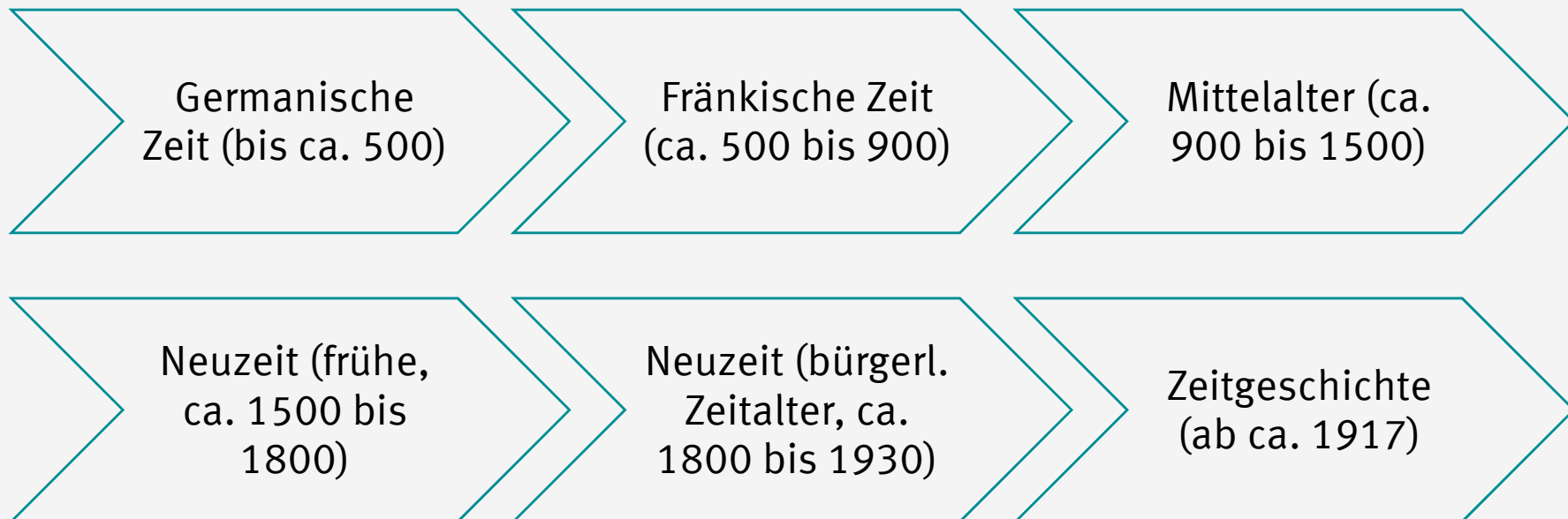
Epocheneinteilung

Allgemeine Geschichte:



Cellarius

Epochen der Rechtsgeschichte



Germanische Zeit

Tacitus, Germania, 98 n. Chr. - die wichtigste Quelle

Quelle 5:

Herrschaft bei den Germanen

Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. ceterum neque animadvertere neque vincere, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

Könige erwählen sie nach der edlen Abstammung, Heerführer nach der Tüchtigkeit. Doch besitzen die Könige keine unumschränkte oder willkürliche Gewalt, und die Heerführer führen eher durch ihr Vorbild als durch ihre Amtsgewalt, weil sie bewundert werden, wenn sie entschlossen handeln, wenn sie herausragen, wenn sie sich vor der Schlachtreihe aufhalten. Übrigens ist es allen Priestern erlaubt, zu strafen oder zu fesseln oder auch nur zu züchtigen, (und zwar) nicht wie zur Strafe und auch nicht auf Befehl des Heerführers, sondern wie auf Geheiß des Gottes, der, wie sie glauben, den Kämpfern beisteht.

Tacitus, Germania, cap. 7, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 132-133

Quelle 6:

Herrschaft durch germanische Priester

silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas quique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.

Durch die Priester, die dann auch das Strafrecht (Bannrecht) ausüben, wird Schweigen geboten. Darauf hört man den König oder die Fürsten, je nach ihrem Alter, ihrem Adel, ihren Auszeichnungen im Krieg und ihrer Redegewandtheit, wobei ihre Überzeugungskraft mehr (wiegt) als ihre Befehlsgewalt.

Tacitus, Germania, cap. 11, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 136-137

Quelle 7:

Straffere Herrschaft bei einigen Stämmen

Trans Lugios Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii; omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium.

Jenseits der Lugier werden die Gotonen schon ein wenig straffer als die übrigen Germanenstämme, doch nicht jenseits (aller) Freiheit, von Königen beherrscht. Unmittelbar am Ozean folgen dann die Rugier und Lemovier; Kennzeichen all dieser Stämme sind die runden Schilde, die kurzen Schwerter und der Gehorsam gegenüber den Königen.

Tacitus, Germania, cap. 44, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 162-163.

Zwischenergebnis Herrschaft

- kein germanisches Volk
- kein germanischer Staat
- kein alleiniger Inhaber der höchsten Gewalt

dafür:

- Verbände, Siedlung im kleinen Gebiet,
- teilweise familiäre Grundlage
- sog. segmentäre Gesellschaft

Quelle 8:

„Fürstenrat“

De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subditum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.

Über weniger wichtige Angelegenheiten beraten die Fürsten, über die wichtigeren alle, doch so, dass auch das, worüber die Entscheidung beim Volk liegt, unter den Fürsten vorberaten wird. Wenn nicht etwas Zufälliges und Plötzliches eintritt, versammeln sie sich zu bestimmten Terminen, entweder bei Neumond oder bei Vollmond.

Tacitus, Germania, cap. 11, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 136-137

Quelle 9:

Abgaben an den Herrscher

mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

Es ist bei den Stämmen üblich, dass sie freiwillig und Mann für Mann den Fürsten etwas vom Vieh oder Getreide überlassen, das, als Ehrengabe angenommen, zugleich der Not abhilft.

Tacitus, Germania, cap. 15, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 140-141.

Quelle 10:

Durchsetzbarkeit von Regeln?

illud ex libertate vitium, quod non simul nec iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

Aus ihrer Freiheit aber erwächst der Fehler, dass sie nicht gleichzeitig und auch nicht wie geboten zusammenkommen, sondern infolge der Verzögerung der sich Versammelnden noch ein zweiter und dritter Tag verstreicht.

Tacitus, Germania, cap. 11, 1, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 136-137.

Dingversammlung, Trajanssäule, Rom

Sippen als Element der Verfassung?

Quelle 11:

Sippen?

non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

Nicht die Umstände oder das zufällige Zusammenrotten, sondern Familien und Verwandtschaften bilden einen Reitertrupp oder einen Keil.

Tacitus, Germania, cap. 7, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, S. 132-133.

Heinrich Brunner (1840-1915)

Klassiker der deutschen Rechtsgeschichte

Quelle 12:

Methode der germanischen Rechtsgeschichte

Feste und wertvolle Ergebnisse gewinnt die Forschung für unser ältestes Recht, indem sie die in den Rechtsquellen der folgenden Perioden bezeugten Rechtseinrichtungen der verschiedenen germanischen Stämme kritisch miteinander vergleicht. Zeigt sich, dass ein Rechtsinstitut bei den verschiedenen Stämmen, die seit ihrer Trennung eine selbständige Rechtsentwicklung durchgemacht haben, in gleicher Weise vorkommt, so lässt sich unter Verhältnissen die eine gegenseitige jüngere Entlehnung oder eine unabhängige gleichartige Neubildung ausschließen mit gutem Grunde annehmen, dass es in der Zeit vor der Trennung gemeinsames Besitztum gewesen war. Je früher die Trennung, je geringer im übrigen die Verwandtschaft des Rechts, desto höher das Alter, in das die Gemeinschaft hinaufreicht. Für die germanische Rechtsgeschichte kommt daher insbesondere die Vergleichung der skandinavischen Rechte, des angelsächsischen und des langobardischen Rechts mit den deutschen Stammesrechten des fränkischen Reiches in Betracht.

Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, 3. Aufl. Berlin 1906, S. 155-156; inhaltlich identisch Mitteis/Lieberich, ¹⁸1988, S. 19-20.

Quelle 13:

Mündliche Überlieferung

Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem deum terra editum.

In alten Liedern, die bei ihnen die einzige Art der Erinnerung und Geschichtsüberlieferung darstellen, rühmen sie den Gott Tuisto, der aus der Erde gezeugt wurde.

Tacitus, Germania, cap. 2, 2, bei Goetz/Welwei, Altes Germanien I, 126-127.

Ergebnis zur germanischen Zeit

Verfassungsgeschichte der germanischen Zeit?

- nur Vorformen
- zu vieles unbekannt
- schwache Herrschaft
- Wahl des Königs

Verfassungsgeschichte der sog. fränkischen Zeit

- ca. 500 – 900
- Völkerwanderung
- Reichsgründungen germanischer Stämme
- Christianisierung

Romulus Augustulus, 476 n.Chr. abgesetzt

Christianisierung

hier: Dänemark, Jelling

Quelle 14:

Ausnahme: Herrschaft bei den Altsachsen

Einen König hatten die alten Sachsen nicht, sondern über die einzelnen Gaue waren Vorsteher bestellt, und es bestand die Gepflogenheit, dass sie jährlich einmal eine allgemeine Beratung im mittleren Sachsen am Flusse Weser und an einem „Marklo“ benannten Ort hielten. Hier pflegten alle Gauvorsteher zusammenzukommen, auch aus jedem einzelnen der Gaue zwölf Gewählte (Vertreter) der Edlen und ebenso viele der Freien wie der Laten. Sie erneuerten dort die Gesetze, entschieden über die wichtigsten Rechtsfälle und beschlossen in gemeinsamer Beratung, was sie im Verlaufe des Jahres in Kriegs- wie in Friedenssachen unternehmen wollten.

Bericht des angelsächsischen Missionars Lebuin (gest. 780), Übersetzung bei Hans-Jürgen Häßler, Die Altsachsen. Ein Streifzug durch die Frühgeschichte in Niedersachsen, Hannover 1996, S. 46.

Altsachsen auch in Münster: Mimigernaford

*sächsisch-fränkisches
Fürstengrab bei Beckum,
um 600*

(Landesmuseum Herne)

Münster

- *Altsächsische Siedlung*
- *Mimigernaford*
- *793: Gründung eines Klosters (monasterium)*

Herrschaft im Frankenreich

- Merowinger: Sieg über fränkische Kleinkönige
- Herrschaftsgebiet: Zentrum Nordostfrankreich
- Pfalzen: Reisekönigtum
- Reichsteilungen: familiäres Verständnis, keine juristische Staatsperson
- Hausmeier: Karolinger, ab 8. Jh. Könige
- Herrschaft auch in Italien

Bevölkerung

- unterschiedliche Beziehung zum Herrscher („Personenverbandsstaat“?)
- römische und germanische Bevölkerung
- Herrschaft auch durch Kirche: Pippinsche Schenkung, Konstantinische Schenkung (Fälschung)

weiter: Herrschaft

- Herrschaft auch durch Grafen („Begleiter“), später Tendenz zur Verselbständigung
- Immunitäten zugunsten der Kirche

Quelle 15:

Immunität (nur zur Vertiefung für Interessierte)

Emunitate regia. Maximum regni nostri augere credimus monimentum, si beneficia oportuna loca ecclesiarum, aut cui volueris dicere, benivola deliberatione concedimus ac, Domino protegente, stbiliter perdurare conscribimus. Igitur noverit solertia vestra, nos ad petitionem apostolico vero domno illo, illius urbis episcopo, talem pro aeterna retributionem beneficium visi fuemus indulsisse, ut in villas ecclesie domni illius, quas moderno temporae aut nostro aut cuiuslibet munere habere videretur, vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare, nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freta undique exigendum quoque tempore non presumat ingredi; sed hoc ipse pontifex vel successores eius propter nomen Domini sub integra emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos neque iuniores neque successores vestri nec nulla publica iudiciaria potestas quoque tempore in villas ubicumque in regno nostro ipsius ecclesiae aut regi aut privatorum largitate conlatas, aut qui inantea fuerint conlaturas, ad audiendas altercationis ingredi, aut freta de quaslibet causas exigere, nec mansiones aut paratas vel fideiussoraes tollere non presumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, qui sunt infra agros vel fines seu super terras predictae ecclesiae conmanentes, fiscus aut de freta aut undecumque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum. Et quo nos propter nomen Domini et animae nostrae remedium seu nostra subsequenti progeniae plena devotione indulsimus, nec regales sublimitas nec cuiuslibet iudicum seva cupiditas refragare temptetur. Et ut presens auctoritas tam presentis quam futuris temporibus inviolata, Deo adiutori, permaneat, manus nostrae subscriptionibus infra roborare decrevimus.

Immunität des Königs. Den Schutz Unseres Reiches glauben Wir am besten zu vermehren, wenn Wir nach wohlwollender Überlegung den Kirchen – oder wen man immer nennen will – günstige Wohltaten gewähren und, damit sie mit Gottes Beistand von dauerndem Bestand sind, aufschreiben lassen. Also mögt Ihr in Eurer Verständigkeit wissen, dass wir dem apostolischen Herrn N. N., dem Bischof der Stadt N. N., um der Vergeltung in der Ewigkeit willen, auf seine Bitten die folgende Wohltat gewährt haben, dass [nämlich] die Besitzungen der Kirche des genannten Herrn, welche sie gegenwärtig aufgrund Unserer oder irgendeines anderen Schenkung innehat oder welche die göttliche Gnade später in das Recht derselben heiligen Stätte gelangen lassen will, kein öffentlicher Richter je zu betreten wage, um [dort] Rechtsstreitigkeiten anzuhören oder irgendwo Friedensgelder einzutreiben; sondern dies soll im Namen Gottes dem Bischof selbst oder seinen Nachfolgern unter dem vollen Recht der Immunität zustehen. Wir setzen also fest, dass weder Ihr noch Eure Untergebenen noch Eure Nachfolger noch irgendeine öffentliche richterliche Gewalt zu irgendeiner Zeit die Besitzungen derselben Kirche, wo diese auch immer in Unserem Reich durch die Freigebigkeit des Königs oder Privater zugewendet worden sind oder in Zukunft zugewendet werden, zu betreten wagen sollt, um Rechtsstreitigkeiten anzuhören oder Friedensgelder aus irgendwelchen Rechtssachen einzutreiben oder Beherbergung und Bewirtung zu verlangen oder Bürgen zu nehmen.

Sondern alles, was von Freien oder Unfreien oder Leuten anderer Stände, die innerhalb des Gebietes oder der Grenzen oder auf dem Lande der vorgenannten Kirche wohnen, der Fiskus an Friedensgeld oder sonstigen [Einkünften] erwarten konnte, soll infolge Unserer Freigebigkeit von ihren Beamten eingezogen und zum künftigen Heil für die Kerzen derselben Kirche verwendet werden. Und was Wir im Namen Gottes und zu Unserem und Unserer Nachkommen Seelenheil in tiefer Demut geschenkt haben, das soll weder königliche Erhabenheit noch irgendeines Richters grausame Begehrlichkeit zu beseitigen trachten. Und damit diese vorliegende Urkunde in der Gegenwart wie in der Zukunft mit Gottes Hilfe unverletzt bleibe, haben Wir beschlossen, sie mit der Unterschrift Unserer Hand zu bekräftigen.

Markulfs Formelbuch (um 675), Text in MGHForm, Marculfi Formulae I Nr. 3, Übersetzung bei Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte I, 10. Aufl 1992, S. 67-68 = 13. Aufl. 2008, S. 61-62.

Entstehung des Lehenswesens (Zeitpunkt streitig)

- Lehensherr – Vasall
- Beneficium

→ *Vertiefung in der Stunde zum Mittelalter*

Freiheit des einzelnen?

- rechtliche Ungleichheit; minderes Recht für Fremde (Rechtlosigkeit?)
- Rechtsverleihungen zugunsten der Kirche
- „Der Krug von Soissons“ (Gregor von Tours)
- Chlodwig als brutaler, grausamer Herrscher

Praeceptio Chlotharii (613/629)

- Befehl Chlothars II. für Burgund
- Entstehung von Kapitularien
- bewusste Rechtssetzung durch Herrscher

Quelle 16:

Praeceptio Chlotharii (nur zur Vertiefung für Interessierte)

Chlodacharius rex Francorum omnebus agentibus, omnebus comitibus

Usus est clementiae princepalis nicessitatem provincialium vel subiectorum sibi omnium populorum provida solleccius mente tractare et pro quiete eorum, quaecumque iuste sunt observanda indita in titulis, constitutione conscribere. Quibus, quantum plus fuerit iustitiae adque integritatis inpensum, tantum pronius amor divutionis incumbet.

Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus,

[1.] ut in omnibus causis antiqui iuris formam servetur, et nulla sententia quolebit iudicium vim firmitatis obteneat, quae modum legis adque aequitatis excedit.

[2.] In parentum ergo subcessionibus quicquid legebus decernitur, observetur omnem contra [legem] inpetrandi aliquid licentiam derogans. Quae si quolebit ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a iudicebus repudiata et inanis habeatur et vacua.

[3.] Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Sed si in crimine accusatur et habeta discussione fuerit fortasse convictus, pro modum criminis sententiam, [qua] meretur, excipiat ultionis.

[4.] Inter Romanus negutia causarum romanis legebus praecepemus terminari.

[5.] Si quis auctoritatem nostram subrepticie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit.

[6.] *Si iudex aequum contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habeta emendare procuret.*

[7.] *Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduae vel puellaesine ipsarum voluntate praesumat expetire neque per suggestiones subrepticias rapiantur iniuste.*

[8.] *Sanctimunalis nullus sibi in coniugo audeat sociare.*

[9.] *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnibus [hab]eant stabilem firmitatem nec subesequentibus auctor[itat]ibus contra legem elicitis vacuentur.*

[10.] *Ut oblationis defunctorum ecclesiis depotatae nullorum conpeticionebus auferantur, praesenti constitutione praestamus.*

[11. u. 12.] *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aeclesiae pro fidei nostrae divucione concedemus ita, ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat. Aeclesiae vel clericis nullam requirant agentes publice functione, qui avi vel genetoris aut germani nostri immunitatem meruerunt.*

[13.] *Quaecumque aeclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gloriosae memoriae praefatis princepebus munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent.*

[14.] *Quicquid ecclesiae, clerici vel provincialis nostri intercedente tamen iusto possessionis inicio per XXX annos inconcusso iure possedissee probantur, in eorum ditione res possessa permaneat, nec actio tanis aevi spaciis sepulta ulterius contra legum ordine sub alequa repeticione consurgat, possessione in possessoris iure sine dubio permanente.*

Provideat ergo strinuetas universonum iudicium, ut praeceptionem hanc sub omni observatione custodiant, nec quicquam aliud agere aut iudicare, quam ut haec praeceptio secundum legum roman[ar]um seriem contenit vel sexus quorundam gentium iu[x]ta antiquae iuris constitutionem olim vixisse denussetur, sub alequa temeritate praesumant.

Chlothar, König der Franken, an alle Amtsträger, an alle Grafen.

Die fürstliche Milde pflegt die Notlage der Provinzbewohner und aller untertaner Bevölkerungsgruppen [in den Gerichtsbezirken] mit vorausschauendem Verstand und voller Eifer zu überdenken und für deren Ruhe in einem Gesetz all das zusammenzustellen, was nach seiner Aufnahme unter die Kapitelüberschriften [der Rechtsbücher] gerechtermaßen beachtet werden muss. Je mehr Gerechtigkeit und Redlichkeit diesen erwiesen werden wird, umso geneigter wird die Liebe zur Ergebenheit von ihnen Besitz ergreifen.

Aus diesem Grund befehlen wir, indem wir es durch diese allgemeine Rechtsverleihung vorschreiben, [1.] dass in allen Rechtsfällen die Ordnung des alten Rechts beachtet wird und dass kein Urteilsspruch ganz gleich von welchem Richter die Kraft der Rechtsgeltung erhalten soll, der gegen die Maßgabe des Rechts und der Billigkeit verstößt.

[2.] Alles, was im Hinblick auf die verwandtschaftliche Erbfolge durch die Gesetze entschieden wird, soll beachtet werden, und [soll zugleich] jeder Erlaubnis, etwas gegen [das Recht] zu erschleichen, die Gültigkeit entziehen. Sollte eine solche [Erlaubnis] auf irgendeine Weise erschlichen oder erlangt worden sein, so soll sie von den Richtern zurückgewiesen und für null und nichtig gehalten werden.

[3.] Wenn jemand irgendeines strafrechtlichen Vergehens angeklagt werden sollte, so soll er nicht ohne jede Anhörung schuldig gesprochen werden. Wenn er aber eines strafrechtlichen Vergehens angeklagt wird und nach durchgeführter Untersuchung gegebenenfalls überführt worden sein sollte, so soll er nach Schwere des strafrechtlichen Vergehens den strafenden Urteilsspruch erhalten, den er verdient.

- [4.] Wir schreiben vor, dass unter Römern die Rechtsstreitigkeiten nach römischen Gesetzen beendet werden sollen.
- [5.] Wenn jemand unsere Rechtsverleihung heimlich, gegen das Recht durch Täuschung des Fürsten erlangt hat, so soll diese nicht gültig sein.
- [6.] Wenn ein Richter jemanden gegen das Recht auf ungerechte Weise schuldig sprechen sollte, so soll er in unserer Abwesenheit von den Bischöfen zurechtgewiesen werden, damit er dafür sorgt, dass er das, was er auf unrechte Weise entschieden hat, umgekehrt, nachdem die Untersuchung besser durchgeführt wurde, ausbessert.
- [7.] Niemand soll es wagen, durch unsere Rechtsverleihung die Ehe mit einer Witwe oder eine Mädchen ohne deren eigenen Willen zu fordern, und diese sollen nicht auf ungerechte Weise durch heimliche Eingaben [zur Erlangung einer Rechtsverleihung] geraubt werden.
- [8.] Niemand soll es wagen, sich mit Nonnen in einer Ehe zu verbinden.
- [9.] [Herrscherliche] Rechtsverleihungen, die mit Gerechtigkeit und Recht übereinstimmen, sollen in vollem [Rechts-]Umfang feste Gültigkeit [haben] und nicht durch nachfolgende [Rechtsverleihungen] entkräftet werden, die gegen das Recht erlangt wurden.
- [10.] Durch das vorliegende Gesetz garantieren wir, dass [testamentarische] Opfertgaben Verstorbener, die den Kirchen zugedacht sind, durch keiner Leute [Rechts-]Begehren geraubt werden.

[11. und 12] Zum Zwecke ihrer Ergebenheit und Treue uns gegenüber verleihen wir die [Erhebung von] Acker- und Weidesteuer sowie Schweinezehnten der Kirche in der Weise, dass kein Steuereintreiber oder Zehnteinnehmer kirchliche Besitzungen betreten darf; die Beamten sollen von der Kirche und denjenigen Klerikern keine öffentlichen Leistungen einfordern, die die Befreiung unseres Grossvaters bzw. Vaters oder „Bruders“ bekommen haben.

[13.] Alles, was der Kirche, den Klerikern oder irgendwelchen [Privat-]Personen von den vorgenannten Fürsten ruhmreichen Andenkens durch die Milde der Freigebigkeit übertragen worden ist, soll mit voller Rechtskraft Bestand haben.

[14.] Was die Kirchen, Klerikers und unsere Provinzbewohner – jedoch bei Vorhandensein eines gerechten Erwerbsgrundes – dreißig Jahre lang mit unangefochtenem Recht erwiesenermaßen besessen haben, in deren Gewalt soll die in Besitz genommene Sache verbleiben; auch soll kein Klageanspruch, der durch einen so großen Zeitabstand begraben wurde, sich darüber hinaus gegen die Ordnung der Gesetze mit irgendeiner Rückforderung erheben, während der Besitz in der Rechtsgewalt des Besitzers ohne Zweifel verbleibt.

Der Eifer aller Richtenden möge also dafür Sorge tragen, dass sie diesen Rechtsbefehl mit aller Sorgfalt befolgen; und sie sollen sich nicht in irgendwelcher Verwegenheit erdreisten, etwas anderes zu verhandeln oder zu urteilen, als es dieser Rechtsbefehl gemäß dem Wortlaut der römischen Gesetze enthält oder als es bekanntermaßen das Geschlecht bestimmter Völker einst der Ordnung des alten Rechts [entsprechend] gelebt hat.

Praeceptio Chlotharii (Befehl Chlothars II.), ca. 613-629, in: Stefan Esders, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert, Göttingen 1997, S. 82-85.

Rechtsquellen in der fränkischen Zeit

- vor allem Stammesrechte (Leges barbarorum), z. B. Lex Salica (485/86 oder 507/512)
- Rechtsgewohnheiten (anders als Gewohnheitsrecht!)
- Kapitularien, aber wenig hoheitliche Gesetzgebung
- Personalitätsprinzip (anders als heute: Territorialitätsprinzip!), verschiedenes Wergeld
- Römer: Römisches Recht

Gerichtbarkeit und Unrechtsausgleich

- Dinggenossenschaft
- Konsens oder Gewalt
- Fehde, Rache, Kompositionensystem
- Urfehde
- Urteilserfüllungsgelöbnis (?)
- ganz schwache öffentliche Gewalt
- Fehde des Sichar (Gregor von Tours): Gewalt und Gegengewalt; Kirche als „Kreditinstitut“

Quelle 17:

Abgaben an den merowingischen König

Chilperich vero rex discriptiones novas et gravis in omne regno suo fieri iussit. (...) Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra unam anforam vini per aripennem redderet. Sed alii functionis infligebantur nulli de reliquis terris quam de mancipiis; quod implere non poterat.

König Chilperich aber ließ neue und harte Steuern in seinem ganzen Reiche ausschreiben. (...) Es war nämlich festgesetzt, dass jeder Besitzer von seinem eigenen Grund und Boden eine Amphora Wein auf jeden halben Morgen [ca. 7-20 %] gebe. Aber es waren auch noch viele andere Steuern auferlegt, sowohl von dem übrigen Grund und Boden, als von den Sklaven, das alles war gar nicht aufzubringen.

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, übers. v. W. Giesebrecht, bearb. v. Rudolf Buchner, 7. Aufl. Darmstadt 1990, Buch 5, cap. 28, S. 334-337.

Überlieferungsart der Regelungen?

- zum ersten Mal unmittelbare Rechtsquellen außerhalb des römischen Reiches
- spätes 5. Jahrhundert bis frühes 9 Jahrhundert
- lateinische Sprache, teilweise germanische Rechtswörter
- Benutzung in der Praxis unklar

Herrschaftslegitimation in der fränkischen Zeit

- archaische Heilsvorstellung
- tatsächliche Macht
- römische Tradition
- kirchliche Salbung
- Herrschaftsvertrag
- Wahl
- Abstammung
- rituelle Umritte
- Krankenheilungen

Quelle 18:

Pippin „der Kurze“ wird zum König erklärt

DCCXLVIII. Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporis non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa manavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.

749. Bischof Burkhard von Würzburg und der Kaplan Folrad wurden zu Papst Zacharias gesandt, um wegen der Könige in Francien zu fragen, die damals keine Macht als Könige hatten, ob das gut sei oder nicht. Und Papst Zacharias gab Pippin den Bescheid, es sei besser, den als König zu bezeichnen, **der die Macht habe**, statt den, der ohne königliche Macht bleibt. Um die Ordnung nicht zu stören, ließ er kraft seiner apostolischen Autorität Pippin zum König machen.

Annales regni Francorum, 749, bei Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I, Darmstadt 1993 (Ndr. der Ausgabe 1968), S. 14-15.

Herrschaftslegitimation durch die Kirche

Kaiserkrönung Karls des Großen, 25. Dezember 800
(Fantasiedarstellung)

Christentum und Königtum: Aachen

Römisch, christlich, fränkisch

Königswahl als Legitimation

Quelle 19:

Pippin wird zum König gewählt

DCCL. Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratur est et in monasterium missus.

750. Pippin wurde nach der Sitte der Franken zum König gewählt und gesalbt von der Hand des Erzbischofs Bonifatius heiligen Andenkens und von den Franken in Soissons zum König erhoben. Hilderich aber, der Scheinkönig, wurde **geschoren und ins Kloster geschickt**.

Annales regni Francorum, 750, bei Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I, Darmstadt 1993 (Ndr. der Ausgabe 1968), S. 14-15.

Königswahl als Legitimation

- deutsche Besonderheit bis zum Ende des Alten Reiches 1806
- keine Primogenitur im Reich
- Wahl oder Akklamation?
- wer wählt?

Vertrag von Verdun

Verfassungsgeschichte im Mittelalter

- Herrschaft durch Könige
 - Liudolfinger = Ottonen
 - Salier
 - Staufer
 - Habsburger
- römisches Kaisertum, ab 800

Liudolfinger

Ahnentafel 12. Jh.

Heinrich I.

(1. Hälfte, 12. Jh.)

Straßburger Eide (842)

Ludwig der Deutsche:

Pro Deo amur et pro christian poblo et nostro commun salvament, d'ist di en avant, in quant Deus savir et podir me dunat, si salvarai eo cist meon fradre Karlo, et in adiudha et in cadhuna cosa, si cum om per dreit son fradra salvar dift, in o quid il mi altresi fazet, et ab Ludher nul plaid numquam prindrai qui meon vol cist meon fradre Karle in damno sit.

Karl der Kahle:

In godes minna ind in thes christanes folches ind unser bedhero gehaltnissi fon thesemo dage frammordes so fram so mir got geuuzci indi mahd furgibit so haldih thesan minan bruodher soso man mit rehtu sinan bruodher scal in thiu thaz er mig so sama duo indi mit ludheren in nohheiniu thing ne gegango the minan uillon imo ce scadhen uerdhen.

Für die Liebe Gottes und des christlichen Volkes und unser aller Erlösung, von diesem Tage an, soweit mir Gott Wissen und Können gibt, werde ich meinem Bruder Karl beistehen, sowohl in der Hilfeleistung als auch in jeder anderen Angelegenheit, so wie man seinem Bruder beistehen soll, auf dass er mir genauso tue, und ich werde niemals ein Abkommen mit Lothar treffen, das willentlich meinem Bruder Karl zum Schaden sei.

Straßburger Eide 842

Eide der Vasallen:

Si Lodhuvigs sacrament que son fradre Karlo jurat conservat, et Karlus meos sendra de suo part non lostanit, si jo returnar non l'int pois, ne jo ne neuls cui eo returnar int pois, in nulla aiudha contra Lodhuuvig nun li iv er.

Oba karl then eid then er sinemo bruodher ludhuuuige gesuor geleistit indi ludhuuuig min herro then er imo gesuor forbrihchit ob ih inan es iruuenden ne mag noh ih noh thero nohhein then ih es iruuenden mag uuidhar karle imo ce follusti ne uuirhith.

Falls Karl den Eid, den er seinem Bruder Ludwig schwört, wahr und Ludwig, mein Herr, seinerseits ihn bricht, und wenn ich ihn nicht davon abhalten kann, dann werde weder ich noch irgendjemand, den ich davon abhalten kann, mich an einer Hilfeleistung gegen Karl beteiligen.

Otto I.

- König 936
- Kaiser 962-973

Stiftskirche Quedlinburg

Theophanu

byzantinische Prinzessin,
Gattin von Otto II.

Kaiserin Kunigunde, Gattin von Heinrich II., letzte Liudolfinger, Gemälde aus Corvey

Figur Heinrichs II. im Dom zu
Münster (Vierung)

Friedrich II., Grabmal in Palermo

Habsburger

- „die schreckliche, die kaiserlose Zeit“ nach 1250 (Friedrich Schiller)
- Verlagerung des Machtzentrums in den Süden
- Bedeutung der Hausmacht
- Schwäche des Kaisertums im 15. Jahrhundert (Friedrich III.), str.
- Reichsreform 1495

Landesherrschaft im Mittelalter

- Stammesherzogtümer (Gelnhäuser Urkunde 1180, Heinrich der Löwe)
- **Confoederatio cum principibus ecclesiasticis**, 1220: mit geistlichen Fürsten
- **Statutum in favorem principum**, 1232: mit weltlichen Fürsten

Quelle 20:

Statutum in favorem principum

In nomine sante et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Excelsa nostri sedes imperii exaltatur ac principalia moderamina imperii in omni iusticia et pace disponimus, cum ad nostrorum iura principum et magnatum debita provisione prospicimus, in quibus, velut honorabilibus membris insidet caput, ita nostrum viget et consistit imperium (...)

[6] Item unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum.

*[7] Item centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per **dominum terre** fuerit infeodatus.*

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Friedrich II., durch das Walten von Gottes Gnadengüte Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien.

Unser erhabener Kaiserthron wird erhöht und die wesentlichen Kräfte des Reiches ordnen Wir dann in vollem **Recht und Frieden**, wenn Wir mit gebührender Umsicht auf die Rechte Unserer Fürsten und Großen schauen; denn – wie auf stattlichen Gliedern das Haupt ruht – erhält Unser Kaisertum von ihnen Kraft und Stärke (...)

[6] Es soll jeder Fürst die Freiheiten, Herrschaften, Grafschaften und die Zenten, die für ihn frei oder ihm verleht sind, nach dem anerkannten Gewohnheitsrecht seiner Lande unangefochten nutzen.

[7.] Es sollen die Zentgrafen ihre Zenten vom **Landesherrn** oder von dem erhalten, der vom Landesherrn damit belehnt ist.

Statutum in favorem principum von 1232, bei: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 434-436.

weitere Herrschaftsformen im Mittelalter

- Reichsfreiheit als Herrschaftsform
- Stadt als Herrschaftsform
 - Coniuratio = Schwureinung
 - Ratsherrschaft
 - Bürger und Einwohner
 - Stadtrecht: Privileg und Willkür
 - „Treibhaus moderner Staatlichkeit“ (Wilhelm Ebel)

Der Weg zum obrigkeitlichen Gewaltmonopol

- Gottes- und Landfrieden
- Ewiger Landfrieden 1495
- **pax und treuga**
- **Personen und Tage/Orte**
- peinliche Strafen bei Verstoß

Quelle 21:

Befriedete Tage

[1] *Ab adventu domini usque ad proximum diem lunae post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.*

[2] *Qui occiderit, capitale subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.*

[1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.

[2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Buße tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

Sächsischer Gottesfrieden 1084, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 148-149

Quelle 22:

Ronkalischer Landfriede 1158

Fridericus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus, universis suo subiectis imperio.

(1) Hac edictali lege in perpetuum valitura iubemus, ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolatum inter omnes fedus perpetuo servetur. Duces, marchiones, comites, capitanei, vavassores et omnium locorum rectores cum omnium locorum primatibus et plebeis a decimo octavo anno usque ad septuagesimum iureiurando obstringantur, ut pacem teneant et rectores locorum adiuvent in pace tuenda atque vindicanda, et in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de predicta pace tenenda renoventur.

(2) Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudicalem adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur.

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, allen Untertanen seines Reiches.

(1) Durch dieses erlassene Gesetz, das für immer und ewig gültig sein soll, gebieten Wir, dass **alle Untertanen** Unseres Reiches wahren und ewigen Frieden untereinander halten sollen und dass unter allen stets ein Bund unverletzt gewahrt werden soll. Die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Kapitane, Valvassoren und die Amtleute aller Orte, sollen vom **achtzehnten bis zum siebzigsten Lebensjahr** durch eine Eidesleistung verpflichtet werden, den Frieden zu halten und die Amtleute der Orte bei Schutz und Ahndung des Friedens zu unterstützen, und am Ende eines jeden **Jahrfünfts** sollen die Eide aller über die Einhaltung dieses Friedens **erneuert** werden.

(2) Wenn aber jemand glaubt, er habe in irgendeiner Sache oder Handlung ein Recht gegen jemanden, so soll er sich an die **richterliche Gewalt** wenden, und durch sie soll er das ihm zustehende Recht erlangen.

Ronkalischer Landfriede, November 1158, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, S. 250-251

Mainzer Reichslandfrieden 1235

- Streit Friedrichs II. mit seinem Sohn Heinrich (VII.)

Regelungen:

- Ansage der Fehde: Verrechtlichung privater Gewalt
- Neuorganisation des Reichshofgerichts

Quelle 23:

Mainzer Reichslandfrieden (1235)

*(28) Trahunt ad se sollicitudinem imperii regimen et diversarum negocia terrarum et regionum, que cum semper expediat per nostram diligentiam expediri, querelancium causas, quibus personaliter presidere non possumus, per virum probate fidei, opinionis honeste, prepositum indiciis loco nostri volumus terminari. In quo preter hec, que nostre censure specialiter reservavimus, inviolabile iudicium attendatur. Statuimus igitur, ut curia nostra iusticiarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et iuste se gesserit. Hic singulis diebus iudicio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus, in causis que tengunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et iudicium nostre celsitudini reservamus. Hic iudex terminos sive dies in illisarduis causis eorundem, que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus. Et idem iurabit, quod nichil accipiet pro iudicio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa iudicabit aliter quam iustum sciat vel credat secundum conscienciam suam bona fide sine omni fraude et dolo. Eidem dimittimus et assignamus iura, que ex absolute proscriptionum proveniunt, **que vulgo dicuntur wette** - eorum dumtaxat, quorum cause coram eo tractate sunt - ut benevolencius iudicet et a nullo munera recipiat. Quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem potius timeant.*

Quelle 23:

Mainzer Reichslandfrieden (1235)

(28) Die Leitung des Reiches und die Geschäfte der verschiedenen Länder und Gebiete ziehen eingehende Fürsorge auf sich und da es stets förderlich ist, sie mit Unseren Bemühungen weiterzuführen, wollen Wir, dass die Rechtssachen der Kläger, bei denen Wir nicht selbst den Vorsitz führen können, durch einen Mann von erprobter Treue und edlem Rufe entschieden werden, der das Gericht an Unserer Statt leitet; dabei soll mit Ausnahme von dem, was Wir Unserem eigenen Entscheid besonders vorbehalten (haben), das Urteil unverletzlich beachtet werden. Wir bestimmen also, dass Unser Hof einen **Hofrichter** haben soll, einen Mann von freiem Stande, der in diesem Amt zumindest ein Jahr bleiben soll, wenn er sich gut und gerecht führt. Dieser soll alle Tage das Gericht leiten, ausgenommen an den Sonntagen und den anderen Hochfesten, und dabei soll er allen Klägern ihr Recht verschaffen - ausgenommen über Fürsten und andere hohe Leute - in Streitsachen, die Leute, Recht, Ehre, Lehen, Besitz und deren Eigentum berühren, und abgesehen von den ganz großen Fällen; Verhandlung und Urteil über diese genannten Dinge behalten Wir unserer Hoheit vor. Dieser Richter soll die Termine oder Fristen in den Hochgerichtsfällen über Sachen, die ihm zustehen, nicht ohne Unsere besondere Anweisung festsetzen, Schuldige soll er nicht ächten noch aus der Acht lösen; dies behalten Wir nämlich dem Entscheid Unserer Hoheit vor. Und ebenfalls soll er schwören, dass er nichts für sein Gericht annimmt, dass er weder zu Liebe noch zu Leide, weder auf Bitten noch Belohnungen, weder aus Angst noch Gunst noch in irgendeiner Hinsicht sonst das Gericht anders wahrnimmt, als was er nach seinem Gewissen als recht weiß oder erachtet, guten Glaubens ohne List oder Betrug. Ihm überlassen und übertragen Wir die Rechtseinkünfte, die sich aus der Lösung von Geächteten ergeben, - was man gemeinhin „Gewette“ nennt - das heißt von denen, deren Rechtssachen vor ihm verhandelt wurden, damit er mit größerer Bereitwilligkeit richtet und von niemand Zuwendungen annimmt; dieses Bußgeld soll er niemandem erlassen, damit die Leute vielmehr die Ächtung fürchten.

Quelle 23:

Mainzer Reichslandfrieden (1235)

(29) Idem habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet et actorum et causam ipsam sive querelam et diem, quo proscriptioni involventur, item nomina absolutorum a proscriptione et actoris propter quem proscripti fuerunt, causam et diem absolucionis, fideiussorum absoluti nomina, qui sint et unde sint, sive aliam cautionem, quam prestat absolvendus iuxta consuetudinem terrarum pro satisfactione querelantis. Idem recipiet litteras continentes querelas et servabit. Idem nullam aliam curam negociorum curie habebit. Idem scribet nomina eorum, qui accusantur vel denunciuntur tanquam nocive terre, et infamium et eorum nomina, quando a suspitione absolvuntur, delebit. Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas maxime contradictorio iudicio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Idem erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clerico scribere non licet, et preterea ut, si delinquit in officio suo, pena debita puniatur. Item iuramentum prestabit secundum formam iuramenti, qualiter iusticiarius facit, et quod fideliter et legaliter se habebit in officio, nichil scripturus et facturus contra ius et debitum secundum conscienciam bone fidei, omni dolo et fraude cessante.

Quelle 23: Mainzer Reichslandfrieden (1235)

(29) Ebenso soll er einen besonderen **Notar** haben, der die Namen der Geächteten und der Kläger aufschreibt sowie die Streitsache oder Klage und den Tag, an dem sie der Acht verfallen; ebenfalls die Namen der aus der Acht Gelösten und des Klägers, der die Acht veranlasst hat; den Grund und den Tag der Lossprechung, die Namen der Bürgen des Losgesprochenen, wer sie sind und woher sie kommen, oder eine andere Bürgschaft, die der Loszusprechende nach dem Brauch des Landes zur Genugtuung des Klägers leistet. Ebenso nimmt er die Briefe in Empfang, die Klagen enthalten, und bewahrt sie auf. Ebenso soll er keine andere Aufgabe bei der Sorge um die Geschäfte des Hofes haben. Ebenso soll er die Namen derer aufschreiben, die angeklagt oder angezeigt werden als landschädliche Leute und bei Verruf; und deren Namen soll er, sobald sie vom Verdacht befreit werden, tilgen. Ebenso soll er alle Urteile aufschreiben, die vor Uns in Hochgerichtssachen gefunden werden, besonders wenn sie in Form eines abweichenden Urteils erlangt werden - was man gemeinhin „Gesamturteil“ nennt -, so dass künftig in ähnlichen Fällen die Rechtsunsicherheit beseitigt wird, mit ausdrücklicher Nennung des Landes, nach dessen Gewohnheitsrecht entschieden wurde. Ebenso soll er ein **Laie** sein - wegen der Bluturteile, die ein Geistlicher nicht aufschreiben darf, und außerdem damit er, wenn er sich in seinem Amte vergeht, mit gehöriger Buße bestraft werden kann. Ebenso soll er einen Eid leisten nach der Eidesform, wie sie der Hofrichter leistet, und dass er sich in seinem Amt treu und rechtmäßig verhalten, nichts schreiben und tun wird gegen Recht und Auftrag, nach besten Wissen und Gewissen, ohne List und Betrug.

in: Lorenz Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl., Darmstadt 2000, S. 480-485.

Ewiger Landfrieden 1495

- Endgültiges Verbot der gerichtlichen Selbsthilfe
 - Verpflichtung, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen
 - Gerichtsreform: Reichskammergericht (bis 1806)
-
- sog. Reichsgrundgesetz des Alten Reiches
-
- der Sache nach: Anspruch auf staatliches Gewaltmonopol

Quelle 24:

Endgültiges Fehdeverbot

§ 1. Also das von Zeit diser Verkündung niemand, von was Wir den Stats oder Wesens der sey, den andern bevechen, bekriegen, berauben, vahn, überziehen belegern, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stett, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frevenlich einnemen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermaßen beschedigen sol, auch niemands solichen Tätern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen, behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, sonder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol sölichs suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des Camergerichts zu Außtrag vertädigt sein oder künfftiglich werden oder ordenlich hin gehörn.

§ 2. Und darauf haben Wir all offen Vechd und Verwarung durch das gantz Reich aufgehabt und abgethan, heben auch die hiemit auff und thun die ab von Römischer Koniglicher Macht Volkommenhait in und mit Crafft dis Briefs.

Ewiger Landfrieden 1495, in: Hanns Hubert Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 2-3

Investiturstreit

- Papst Gregor VII. (1073-1085)
- Kaiser Heinrich IV. (1056/85-1105)
- Einsetzung von Bischöfen
- Dictatus papae, 1075
- Canossa, 1077

Henrich IV.: Gang nach Canossa

Darstellung aus dem 19. Jahrhundert

Quelle 25:

Wormser Konkordat 1122

Kaiserliche Urkunde

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Henricus, dei gratia Romanorum imperator augustus, pro amore dei et sanctae Romanae ecclesiae et domini papae Calixti et pro remedio animae meae dimitto deo et sanctis dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Ich, Heinrich, von Gottes Gnaden erhabener Römischer König, - aus Liebe zu Gott, zur heiligen Römischen Kirche und zum Herrn Papst Kalixt sowie zum Heil meiner Seele – überlasse Gott, Gottes heiligen Aposteln Petrus und Paulus und der heiligen katholischen Kirche jegliche Investitur mit Ring und Stab, und ich erlaube, dass in allen Kirchen, die es in meinem König- und Kaiserreich gibt, kanonische Wahlen und freie Weihen stattfinden.

Quelle 25:

Wormser Konkordat 1122

Päpstliche Urkunde:

Ego Calixtus episcopus, servus servorum dei, tibi dilecto filio H. dei gratia Romanorum imperatori augusto, concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in presentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium prebeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et, que ex his iure tibi debet, faciat. (...)

Ich, Bischof Kalixt, Knecht der Knechte Gottes, verleihe Dir, meinem geliebten Sohn Heinrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, Mehrer des Reiches, dass die Wahlen der Bischöfe und Äbte des Deutschen Königreiches, soweit sie dem Reich zugehören, in Deiner Gegenwart stattfinden, aber ohne Simonie und irgendwelche Gewalt: Wenn daher zwischen den Parteien Streit entsteht, so mögest Du nach Rat und Urteil des Metropoliten und der Mitbischöfe dieser Kirchenprovinz dann der verständigeren Partei Zustimmung und Hilfe zukommen lassen. Der Erwählte aber soll von Dir durch das Zepter die Regalien erhalten, und er soll das leisten, was er Dir aufgrund dessen rechtens schuldet.

Wormser Konkordat, Kaiserliche Urkunde, 23. September 1122, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 182-185.

Kaiserliche Urkunde (Vatikanisches Archiv)

Investiturstreit

- **Wormser Konkordat 1122**
 - Spiritualia und Temporalia
 - Zepterlehen und Fahnenlehen
 - Unterscheidung weltlicher und geistlicher Sphäre
- Streit zieht sich bis in die Neuzeit
- Wahlkapitulationen
- Gerichtsbarkeit des Nuntius in weltlichen Angelegenheiten
- Fall aus Hildesheim 1736

Sachsenspiegel

Quelle 26:

Heerschildordnung des Sachsenspiegels

Gelicherwiz sint die herschilde uz gelegit. Der koning hat den ersten, die bischofe, epte unde eptischinnen den anderen, die leivorsten den dritten, sint si der bischofe man wurden sint, die vrien herren den vierden, die schephenbaren vrien lute den vumften und der vrien herren mann, ire man vort den sechsten.

Sachsenspiegel Landrecht 1 III 2, bei Schwerin/Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 21

Quellenkunde Sachsenspiegel

- zwischen 1215 und 1235 entstanden
- Rechtsbuch
- Eike von Repgow
- Hoyer von Falkenstein
- Reimvorrede
- Bilderhandschriften
- Ausstrahlung nach Osteuropa

Heerschildordnung Oldenburger Bilderhandschrift

Königswahl im Mittelalter

- Frankfurt: Wahlort
- Aachen: Krönungsort
- Kurfürsten:

Köln

Mainz

Trier

Brandenburg

Sachsen

Pfalz

(Böhmen)

- Goldene Bulle 1356

Quelle 27:

Goldene Bulle: Die Wahl des Römischen Königs

(II 1) Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bertholomei apostoli libidem in omnem ipsorum presentia missam de sancto spiritu faciant decentari, ad finem ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem iustum, bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi christiani. (...)

(II 3) Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis huiusmodi iuramento, ad electionem procedant nec amodo de iamdicta civitate Frankenford seperentur, nisi prius maior pars ipsorum temporale caput mundo elegerit seu populo christiano, regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum. (...)

(IV 2) (...) dictus archiepiscopus Maguntinensis (...) inquirere ordine subsequenti: primo (...) a Treverensi archiepiscopo (...) secundo a Coloniensi archiepiscopo (...) tercio a rege Boemie (...) quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandenburgensi (...)

Quelle 27:

Goldene Bulle: Die Wahl des Römischen Königs

(II 1) Nachdem diese Kurfürsten oder ihre Botschafter in die Stadt Frankfurt gekommen sind, sollen sie sofort am folgenden Morgen bei Sonnenaufgang in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus dort in ihrer aller Gegenwart die Messe „Vom heiligen Geist“ singen lassen zu folgendem Zweck: Der Heilige Geist erleuchte ihre Herzen und gieße ihren Sinnen das Licht seiner Kraft ein, damit sie gestützt auf seine Hilfe einen gerechten, guten und geeigneten Mann als Römischen König und künftigen Kaiser wählen können, zum Heil des christlichen Volkes. (...)

(II 3) Sobald nun durch die Kurfürsten oder deren Boten solcher Eid in der vorgenannten Form und Art geschworen ist, sollen sie zur Wahl schreiten, und sie dürfen sich von dieser Stunde an nicht mehr aus dieser Stadt Frankfurt entfernen, es sei denn, die Mehrheit von ihnen hätte zuvor das zeitliche Haupt für die Welt oder das Christenvolk gewählt, also den Römischen König, der zum Kaiser zu erheben ist. (...)

(IV 2) Der besagte Erzbischof von Mainz soll fragen in folgender Reihenfolge: zuerst vom Trierer Erzbischof (...) zweitens vom Kölner Erzbischof (...) drittens vom König von Böhmen (...) viertens vom Pfalzgrafen bei Rhein, fünftens vom Herzog von Sachsen, sechstens vom Brandenburgischen Markgraf (...)

Goldene Bulle, Nürnberger Gesetzbuch von 1356, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983, S. 332-335, 340-341

Wahlkapelle in St. Bartholomäus, Frankfurt

Reichsfreiheit

Quelle 28:

Reichsfreiheit für Lübeck

Eapropter notum fieri volumus universis imperii fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod nos habentes pre oculis fidem puram et devotionem sinceram, quam universi burgenses Lubicenses, fideles nostri, erga nostram habere celsitudinem laudabiliter dignoscuntur, diligentius etiam advertentes preclara satis et accepta servicia, que nobis et imperio fideliter semper exhibere curarunt et que inantea poterunt de bono in melius exhibere, volentes ipsos tamquam benemeritos liberali munificentia pervenire, concedimus firmiter statuente, ut predicta civitas Lubicensis libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda: statuente etiam, ut quandocumque ad regimen civitatis eiusdem aliquis rector ab imperio statuatur, nulla ad hoc officium statuatur persona, nisi fuerit de convicinis locis et conterminis civitatis ipsius; ita quod castellum, quod Trevenemunde dicitur, ab eodem rectore similiter gubernetur.

Reichsfreiheit

Quelle 28:

Reichsfreiheit für Lübeck

Deswegen wollen Wir, es möge allen gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen des Reiches folgendes kundgemacht werden: Die reine Treue und aufrichtige Ergebenheit vor Augen, die alle Lübecker Bürger, Unsere Getreuen, gegen Unsere Hoheit, wie man weiß, so lobenswert hegen, – auch im besonderen Hinblick auf die recht bedeutenden und willkommenen Dienste, die sie Uns und dem Reich stets getreulich zu leisten bemüht waren und die sie Uns in Zukunft immer noch besser werden leisten können, schließlich in dem Willen, ihnen als verdienten Leuten in hochherziger Gebefreudigkeit entgegenzukommen -, überlassen Wir ihnen und setzen fest, die oben genannte Stadt **Lübeck solle stets frei sein**, d. h. sie solle eine unmittelbare Stadt, ein Ort des Reiches sein und **unmittelbar der kaiserlichen Herrschaft** unterstehen, wobei sie niemals von dieser unmittelbaren Herrschaft getrennt werden soll; ferner bestimmen Wir, dass immer dann, wenn zur Leitung dieser Stadt vom Reich ein Amtmann eingesetzt wird, zu diesem Amt nur jemand berufen werden soll, der aus den benachbarten und angrenzenden Orten dieser Stadt stammt, und zwar in der Weise, dass die Burg namens Travemünde von diesem Amtmann gleichfalls befehligt wird.

Aus der Reichsfreiheit für Lübeck, Juni 1226, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 412-413

Reichsfreiheitsbrief für Lübeck, 1226

(Das Siegel fehlt
heute.)

Magna Carta Libertatum, 1215

Freiheit des Einzelnen im Mittelalter?

- Magna Carta Libertatum, 1215: Großer Freiheitenbrief
- Herrschaftsvertrag zwischen Johann I. Ohneland und englischen Baronen
- Geltung auch für Lehensmänner der Kronvasallen

Magna Carta Libertatum, 1215

- In der Rückschau „kleiner Finger“ von Freiheitsrechten
- Kontrolle von Abgaben durch Ausschuss der Barone (später: No taxation without representation)
- Ständiger Ausschuss der Barone (später: Beginn der Parlamentarisierung)
- Deutlich andere Tradition als im mittelalterlichen Deutschland

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

Johann, von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog der Normandie und von Aquitanien und Graf von Anjou [entbietet] den Erzbischöfen, Äbten, Grafen, Baronen, Justiziaren, Forstverwaltern, Sheriffs, Stewards, Dienern und allen seinen Baillifs und Getreuen Gruß. **Wisset, dass wir** in Anbetracht Gottes und für Unser und aller Unserer Vorgänger und Erben Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche sowie zur besseren Ordnung Unseres Königreiches, gemäß dem Rat Unserer ehrwürdigen Väter Stephan, Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Kardinal der heiligen römischen Kirche, Heinrich, Erbischof von Dublin, der Bischöfe Wilhelm von London, Peter von Winchester, Jocelyn von Bath und Glastonbury, Hugo von Lincoln, Walter von Worcester, Wilhelm von Coventry und Benedikt von Rochester, des Magisters Pandulfs, Subdiakon und Familiar des Herrn Papstes, des Bruders Aymeric, Meister des Templerordens in England und der edlen Herren Wilhelm Marshal, Graf von Pembroke, Wilhelm, Graf von Salisbury, Wilhelm, Graf von Warenne, Wilhelm, Graf von Arundel, Alan von Galloway, Constable von Schottland, Waren Fitz Gerald, Peter Fitz Herbert, Hubert von Burgh, Seneschall von Poitou, Hugo von Neville, Matthäus Fitz Herbert, Thomas Basset, Alan Basset, Philipp von Aubigny, Robert von Roppesley, Johann Marshal, Johann Fitz Hugh, und anderer Unserer Getreuen

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[1] als erstes Gott gelobt und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, für uns und unsere Erben auf ewig, dass die **englische Kirche frei** sein und ihre Rechte unangetastet und ihre Freiheiten unversehrt besitzen soll; und so wollen Wir, dass es gehalten werde. Dies wird dadurch offenbar, dass Wir die Freiheit der Wahlen, die als höchstes und besonders wichtiges Recht der englischen Kirche zuerkannt wird, aus lauterem und freiem Willen, vor Ausbruch des Zwistes zwischen Uns und Unseren Baronen, zugestanden und durch Unsere Charta bekräftigt haben, und dass Wir deren Bestätigung vom Herrn Papst Innozenz III. erlangt haben; an diese werden Wir uns halten, und wir wollen, dass auch unsere Erben sich auf ewig in guten Treuen an sie halten.

Ferner haben Wir **allen freien Mannen** Unseres Königreichs für Uns und Unsere Erben **auf ewig gewährt**, dass sie und ihre Nachkommen von Uns und Unsern Erben die nachstehend aufgeführten **Freiheiten haben und behalten** sollen.

[2] Wenn einer Unserer Grafen oder Barone oder einer der anderen Kronvasallen mit Ritterdienstpflicht stirbt und zur Zeit seines Todes sein Erbe volljährig ist, so soll er seine Erbschaft gegen die althergebrachten Abgaben erhalten; das heißt, der Erbe oder die Erben eines Grafen um hundert Pfund für die ganze Grafschaft, der Erbe oder die Erben eines Barons um hundert Pfund für die ganze Baronie, der Erbe oder die Erben eines Ritters um höchstens hundert Schilling für das ganze Ritterlehen; und wer zu weniger verpflichtet ist, soll weniger zahlen, gemäß dem althergebrachten Lehensbrauch.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[12] **Schildgeld oder Hilfgeld** soll in Unserem Königreich nur erhoben werden durch **gemeinsamen Beschluss** Unseres Königreiches, außer zur Auslösung Unserer Person, zum Ritterschlag Unseres ältesten Sohnes und zur ersten Eheschließung Unserer ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfgeld erhoben werden; in entsprechender Weise soll es mit den Hilfgeldern der Stadt London gehalten werden.

[13] Und die Stadt London soll alle ihre alten Freiheiten und freien Bräuche behalten, zu Lande wie auch zu Wasser. Außerdem wollen Wir und gestehen zu, dass alle anderen Städte, Burgflecken, Gemeinden und Häfen alle ihre Freiheiten und freien Bräuche behalten sollen.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[14] Und um den gemeinsamen Rat des Königreichs über die Erhebung eines **Hilfsgeldes**, in einem andern als den drei obengenannten Fällen, oder über die Erhebung eines Schildgeldes einzuholen, werden Wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und größeren Barone einzeln durch Unsere Briefe laden lassen; und außerdem werden Wir durch Unsere Sheriffs und Baillifs insgesamt alle jene, welche Kronlehen von Uns tragen, laden lassen und zwar auf einen bestimmten Tag, nämlich nach Ablauf von mindestens vierzig Tagen, und an einen bestimmten Ort; und in allen jenen Einladungsschreiben werden Wir den Grund des Aufgebots angeben; und nach so geschehener Einladung soll die Verhandlung am festgesetzten Tage vonstatten gehen gemäß dem **Beschluss** derjenigen, die zugegen sind, auch wenn nicht alle Geladenen erschienen sind.

[15.] Wir werden fortan niemandem gestatten, von seinen freien Mannen Hilfsgeld zu erheben, außer zur Auslösung seiner Person, zum Ritterschlag seines ältesten Sohnes und zur ersten Eheschließung seiner ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfsgeld erhoben werden.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[16.] **Niemand** soll gezwungen werden, **mehr Dienst** für ein Ritterlehen oder ein anderes Freilehen zu leisten, als dafür geschuldet wird.

[17.] Gewöhnliche Zivilprozesse sollen **nicht an Unseren Hof gezogen** werden, sondern an einem bestimmten Orte stattfinden.

[20.] Ein freier Mann soll für ein kleines Vergehen nicht anders als nach dem **Grad des Vergehens gebüßt** werden; und für ein großes Vergehen soll er entsprechend der Größe des Vergehens gebüßt werden, unter Belassung des zum standesgemäßen Lebensunterhalt Erforderlichen, und der Kaufmann ebenso unter Belassung seines Warenlagers; und der Hörige soll genau so gebüßt werden, unter Belassung seiner landwirtschaftlichen Betriebsmittel, wenn diese Fälle Unserer Gnade anheimfallen. Und jede der oben genannten Bußen soll nur unter dem Eid rechtschaffener Männer aus der Nachbarschaft verhängt werden.

[25.] Alle Grafschaften, Hundertschaften, Wapentakes und Drittelschaften sollen die alten pauschalen **Abgaben** entrichten, ohne irgendeinen Zuschlag, mit Ausnahme Unserer Domonialgüter.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[28] Kein Constable oder anderer königlicher Beamter soll jemandes Getreide oder sonstige bewegliche Habe anders als gegen sofortige Geldzahlung wegnehmen, es sei denn, er könne vom Verkäufer einen freiwilligen Zahlungsaufschub dafür erlangen.

[39.] Kein freier Mann soll **verhaftet, gefangen gehalten**, enteignet, geächtet, verbannt oder auf irgendeine Art zugrunde gerichtet werden, noch werden Wir gegen ihn vorgehen oder veranlassen, dass gegen ihn vorgegangen wird, es sei denn auf Grund eines **gesetzlichen Urteilsspruchs** durch seinesgleichen oder auf Grund des Landesrechts.

[40.] Niemandem werden Wir **Recht** oder Gerechtigkeit verkaufen, **verweigern oder verzögern**.

[45.] Wir werden Justiziere, Constables, Sheriffs oder Baillifs nur aus solchen Leuten ernennen, die das Landesrecht kennen und es treulich halten wollen.

[55.] Alle **Gebühren**, die zu Unrecht und gegen das Landesrecht von Uns erhoben worden sind, und alle zu Unrecht und gegen das Landesrecht auferlegten Bußen sollen völlig erlassen werden, oder es soll nach dem Urteil der fünfundzwanzig Barone verfahren werden, von denen weiter unten im Sicherungsartikel die Rede ist, oder nach dem Urteilsspruch der Mehrheit derselben zusammen mit dem oben genannten Stephan, Erzbischof von Canterbury, wenn er zugegen sein kann, und anderen, die er dafür beizuziehen wünscht; und wenn er nicht zugegen sein kann, so soll nichtsdestoweniger die Handlung ohne ihn vonstatten gehen, jedoch so, dass, wenn einer oder mehrere der erwähnten fünfundzwanzig Barone in ähnlicher Klage Partei sind, sie, soweit es diesen Spruch betrifft, ausgeschieden und andere durch die übrigen der fünfundzwanzig Barone nur zu diesem Zweck Gewählte und Vereidigte an ihre Stelle gesetzt werden.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

[60.] Aber diese sämtlichen genannten Bräuche und Freiheiten, die wir gewährt haben, auf dass sie gehalten werden, soweit dies Uns gegenüber den Unseren betrifft, sollen alle in Unserem Königreich beobachten, Geistliche wie Laien, **soweit es sie gegenüber den ihrigen betrifft.**

[61.] Da Wir aber vor Gott, zur besseren Ordnung Unseres Königreiches und zur besseren Beilegung des zwischen Uns und Unseren Baronen ausgebrochenen Zwistes all dies oben Genannte zugestanden haben in der Absicht, dass es sich **für immer** vollen und festen Bestandes erfreue, verfügen und gewähren Wir ihnen folgende **Sicherung**: Es sollen nämlich die Barone **fünfundzwanzig Barone aus dem Königreiche erwählen**, welche sie wollen, und diese sollen verpflichtet sein, mit all ihren Kräften den Frieden und die Freiheiten, die Wir ihnen zugestanden und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, zu bewahren, aufrecht zu halten und für ihre Beobachtung zu sorgen, nämlich so, dass, wenn Wir oder Unser Justiziar oder Unsere Baillifs oder irgendeiner Unserer Beamten in irgend etwas gegen irgendwen Unrecht getan oder irgendeine der Friedens- oder Sicherheitsbestimmungen übertreten haben und die Übertretung vier von den erwähnten fünfundzwanzig Baronen mitgeteilt wird, jene vier Barone zu Uns oder, wenn Wir außer Landes sind, zu Unserem Justiziar kommen und, indem sie Uns den Verstoß anzeigen, verlangen sollen, dass Wir diesen Verstoß unverzüglich gutmachen lassen.

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

Und wenn Wir den Verstoß nicht gutmachen, oder wenn, falls Wir außer Landes sind, Unser Justiziar ihn nicht gutmacht, binnen einer Frist von vierzig Tagen (...), dann sollen die genannten vier Barone die Sache den übrigen der fünfundzwanzig Barone mitteilen, und jene fünfundzwanzig Barone zusammen mit der Gesamtheit des ganzen Landes sollen Uns **zwingen** und auf alle ihnen mögliche Art schädigen, nämlich durch Wegnahme Unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und andere ihnen mögliche Weise, bis er nach ihrer Ansicht gutgemacht ist, wobei aber Unsere Person sowie diejenige Unserer Königin und Unserer Kinder unantastbar sein sollen; und sobald er gutgemacht ist, werden sie sich Uns gegenüber wieder so behalten wie früher.

Und wer immer im Lande es begehrt, mag schwören, dass er zur Durchführung alles dessen, was oben gesagt wurde, den Befehlen besagter fünfundzwanzig Barone gehorchen und Uns zusammen mit denselben nach Kräften Schaden antun wird; und Wir geben öffentlich und frei jedem, der schwören will, die Erlaubnis dazu und werden niemals jemandem zu schwören verbieten. Allen denjenigen im Lande aber, die nicht von sich aus und aus freien Stücken den fünfundzwanzig Baronen den Eid leisten wollen, gemeinsam mit ihnen Uns zu zwingen und zu schädigen, werden Wir selbst befehlen, den besagten Eid zu leisten (...)

Quelle 29:

Magna Charta Libertatum

Und wenn einer der fünfundzwanzig Barone stirbt oder das Land verlässt oder auf irgendeine andere Weise verhindert ist, dann sollen die, welche von den besagten fünfundzwanzig Baronen übrig sind, damit sie das oben Gesagte nichtsdestoweniger ausführen können, **einen anderen an Stelle desselben erwählen** nach ihrem Ermessen, der in ähnlicher Weise vereidigt wird wie die übrigen. In allem aber, was diesen fünfundzwanzig Baronen zur Durchführung übertragen wird, soll, wenn zufällig dieselben fünfundzwanzig zugegen und unter sich in irgendeiner Sache uneins sind, oder wenn einige von ihnen geladen sind, aber nicht kommen wollen oder können, für beschlossen und bestimmt gelten, was die Mehrheit der Anwesenden anordnet oder vorschreibt, so als ob alle fünfundzwanzig zugestimmt hätten;

und besagte fünfundzwanzig sollen schwören, dass sie alles vorher Ausgeführte treulich beobachten und mit ihrer ganzen Kraft für seine Innehaltung wirken werden.

Und wir werden nichts von irgendjemandem verlangen, weder persönlich noch durch einen andern, wodurch irgendeines dieser Zugeständnisse und Freiheiten widerrufen oder geschmälert wird; und wenn irgend etwas derartiges verlangt würde, soll es ungültig und nichtig sein, und niemals werden Wir persönlich oder durch einen anderen davon Gebrauch machen.

Magna Charta Libertatum vom 19.6.1215, Quellen zur neueren Geschichte 16, Bern 1973; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, Suttgart 1966, 2. Aufl. 1975.

Persönliche Freiheit im Alten Reich - Berner Handfeste von „1218“

Persönliche Freiheit im Alten Reich - Berner Handfeste von „1218“

Quelle 30:

Stadtluft macht frei

12. *Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit/ **libere** sedebit et remanebit.*

13. *Si autem fuerit servus alicuius// et dominum negaverit// tenetur eum dominus infra annum VII propinquis consanguineis eius convincere servum suum esse/ alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus/ **liber** in urbe remanebit/ et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere/ Si vero confessus fuerit dominum// aut infra annum deducet eum/ aut in urbe **liberum** relinquet/ Quod si infra annum non fuerit eductus/ elapso anno de ceteri **liber** remanebit.*

Persönliche Freiheit im Alten Reich - Berner Handfeste von „1218“

Quelle 30:

Stadtluft macht frei

12. Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und da bleiben will, soll frei sitzen und bleiben.

13. Ist er aber jemandes Leibeigener und hat seinen Herrn geleugnet, so soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben Blutsverwandten desselben überweisen, dass er sein Leibeigener sei;

andresfalls, wenn er nach Verlauf von Jahr und Tag nicht überwiesen worden ist, so soll er frei in der Stadt bleiben und weder ihm noch einem Andern mehr Antwort zu geben schuldig sein.

Wenn er aber seines Herrn geständig ist, so soll ihn dieser binnen Jahresfrist wegführen oder als Freien in der Stadt lassen.

Wird er binnen Jahresfrist nicht weggeführt, so soll er nach Verlauf des Jahres fortan frei bleiben.

Berner Handfeste 1218, zitiert nach: Hans Strahm, Die Berner Handfeste, Bern 1953, S. 158-159

Herrschaftslegitimation im Mittelalter

Quelle 31:

Zweischwerterlehre

Zwei swert liz got in ertriche zu beschermen die kristenheit. Dem pabiste daz geistliche, deme koninge daz wertliche. Deme pabiste ist ouch gesatz zu ritene zu bescheidener zit uf einem blanken pherde, unde der keiser sal im den stegereif halden, durch daz der satel nicht umme wanke. Diz ist de bescheidung: waz deme pabiste widerstat, daz her mit geistlichem gerichte nicht getwingen mag, daz es der keiser mit wertlichem gerichte betwinge, deme pabiste gehorsam zu wesene. So sal ouch die geistliche gewalt helfen deme wertlichen rechte, ab man ez bedarf.

Sachsenspiegel Landrecht I 1, bei Cl. Frh. v. Schwerin/Hans Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 20; neue Aufl. v. Friedrich Ebel, Stuttgart 1993/99, S. 29.

Herrschaftslegitimation im Mittelalter

Zweischwerterlehre

Imperiale Theorie (Sachsenspiegel): Kaiser und Papst gleich unmittelbar von Gott legitimiert

Kuriale Theorie (u. a. Schwabenspiegel): Papst unmittelbar von Gott legitimiert, Kaiser vom Papst legitimiert

Konziliare Theorie: oberste Macht in der Kirche hat nur ein allgemeines Konzil

Kurverein von Rhense, 1338

Licet iuris, 1338

- Kaiser Ludwig der Bayer
- Papst residiert in Avignon
- Romzug 1328: Krönung durch vier Gesandte der Stadt Rom
- Licet iuris: Hinweis auf „beiderlei Recht“

Quelle 32:

Kaiserwahl ohne den Papst

Ludovicus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Ad eternam rei memoriam.

Licet iuris utriusque testimonia manifeste declarent, imperialem dignitatem et potestatem immediate a solo deo ab initio processisse et deum per imperatores et reges mundi iura humano generi tribuisse, ac quod imperator ex sola electione eorum, ad quod pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione, quoniam in temporalibus superiorem non habet in terris, sed eidem omnes subsunt nationes, et ipse dominus Iesus Christus mandavit, que sunt dei deo et que sunt cesaris cesari fore reddenda;

quia tamen aliqui avaritie et ambitionis cecitate devicti et nonnulli Scripture intelligentiam se habere fatentes, sed divertentes a tramite recti sensus, in quedam iniqua et prava commenta et in assertiones detestabiles proruperunt contra potestatem et auctoritatem imperialem et iura electorum imperatorum et aliorum principum et imperii fidelium mendaciter et fallaciter asserentes, quod imperialis dignitas et potestas est a papa, et quod electus in imperatorem ex electione non est verus imperator nec rex, nisi prius per papam sive per sedem apostolicam confirmetur, approbetur et corroboretur, et per huiusmodi pravas assertiones et pestifera dogmata hostis antiquus moveat lites, iurgia suscitet, contentiones paret et seditiones procuret:

ideo ad tantum malum evitandum de consilio et assensu electorum et aliorum principum imperii declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu. Et hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in imperatorem concorditer vel a maiori parte electorum ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore, et eidem ab omnibus subiectis imperio debeat obediri, et administrationem et iurisdictionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur.

Quelle 32:

Kaiserwahl ohne den Papst

Quicumque autem contra hec declarata, decreta et diffinita vel aliquid eorum asserere seu dicere aut asserentibus seu dicentibus consentire vel eorum mandatis, litteris vel preceptis obedire presumpserint, eos omnibus feudis, que ab imperio detinet, et omnibus gratiis, iurisdictionibus, privilegiis et immunitatibus a nobis vel predecessoribus nostris eis concessis ex nunc privamus et ipso iure et facto decernimus esse privatos. Insuper eos crimen lese maiestatis decernimus incurrisse et penis omnibus impositis crimen lese maiestatis committentibus subiacere.

In quorum omnium testimonium presentem legem sive edictum conscribi iussimus et nostre maiestatis bulla fecimus communiri. Facta fuit hec lex et publicata in opido nostro de Franchenvurt, VI. die augusti, anno domini MCCCXXXVIII, regni nostri anno XXIII, imperii vero XI.

Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, zu ewigem Gedächtnis an den Vorgang.

Mögen auch die Zeugnisse beiderlei Rechts offenkundig besagen, dass die kaiserliche Würde und Amtsgewalt am Anfang unmittelbar von Gott allein hervorgegangen ist und Gott durch die Kaiser und Könige der Welt Recht und Gesetz dem Menschengeschlecht zuerteilt hat, ferner dass der Kaiser schon allein aufgrund der Wahl derer, denen die Wahl zukommt, zum wahren Kaiser gemacht wird und nicht der Bestätigung und Anerkennung irgendeines anderen bedarf, denn er hat in weltlichen Dingen auf Erden keinen Höheren über sich, vielmehr unterstehen ihm alle Völker, und der Herr Jesus Christus hat selbst befohlen, es solle Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, gegeben werden –;

Quelle 32:

Kaiserwahl ohne den Papst

weil aber einige, von der Blindheit der Habsucht und des Ehrgeizes geschlagen, und manche, die behaupten, das [richtige] Verständnis der [Heiligen] Schrift zu haben, doch vom Pfade rechter Einsicht abirren, sich nun aber zu üblen und verwerflichen Auslegungen sowie zu abscheulichen Behauptungen verstiegen haben gegen die kaiserliche Amtsgewalt und Vollmacht sowie gegen die Rechte der Kurfürsten, der anderen Fürsten und Getreuen des Reiches, und voller Lug und Trug behaupten, die kaiserliche Würde und Amtsgewalt stamme vom Papst und der zum Kaiser Erwählte sei nicht aufgrund der Wahl wahrer Kaiser und König – es sei denn er werde zuvor durch den Papst oder den Apostolischen Stuhl bestätigt, anerkannt und gefestigt; und durch derartige schlimme Behauptungen und verderbliche Lehrsätze möchte der altböse Feind Streit anstiften, Zank erregen, Händel hervorrufen und Aufruhr entflammen –;

um daher also solch großes Unheil zu vermeiden, erklären Wir mit Rat und Zustimmung der Kurfürsten und anderen Fürsten des Reiches: Die kaiserliche Würde und Amtsgewalt stammt unmittelbar von Gott allein; und nach dem Recht und dem seit alters anerkannten Herkommen des Reiches gilt folgendes: Sobald jemand von den Kurfürsten des Reiches einmütig oder von einer Mehrheit von ihnen zum Kaiser oder König gewählt wird, ist er sofort allein aufgrund der Wahl wahrer König und Römischer Kaiser, als solcher anzusehen und zu benennen; ihm muss von allen Untertanen des Reiches Gehorsam geleistet werden, er hat die volle Amtsgewalt, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und alles sonst zu tun, was einem wahren Kaiser zusteht; und weder von seiten des Papstes oder des Apostolischen Stuhles noch irgendwessen sonst bedarf er der Anerkennung, Bestätigung, Ermächtigung oder Zustimmung. Und durch dieses Gesetz, das für immer und ewig gelten soll, entscheiden Wir: Der einmütig oder mehrheitlich von den Kurfürsten zum Kaiser Erwählte soll allein aufgrund der Wahl von allen als wahrer und rechtmäßiger Kaiser angesehen und behandelt werden, ihm muss von allen Untertanen des Reiches Gehorsam geleistet werden, er soll die kaiserliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie die Fülle der kaiserlichen Amtsgewalt innehaben, und alle sollen ihm deren Besitz und solche Zuständigkeit zuerkennen und fest bei dieser Aussage beharren.

Quelle 32:

Kaiserwahl ohne den Papst

Wer sich aber herausnehmen sollte, etwas gegen das hier Erklärte, Verordnete und Festgelegte oder einen Teil davon zu behaupten oder zu äußern, derlei Behauptenden oder Äußernden zuzustimmen oder ihren Aufträgen, Briefen oder Befehlen zu gehorchen, dem entziehen Wir mit sofortiger Wirkung alle seine Lehen die er vom Reiche hat, und alle Gnaden, Herrschaftsrechte, Vorrechte und Freiheiten, die ihm von Uns oder Unseren Vorgängern überlassen wurden, und Wir bestimmen, dass ihm all dies schon allein von Rechts wegen aufgrund der Tat entzogen sein soll. Darüber hinaus bestimmen Wir, dass er das Verbrechen des Hochverrats begangen hat und allen Strafen unterliegt, die über Hochverräter verhängt sind.

Zum Zeugnis für dies alles haben Wir dieses Gesetz oder kaiserliche Gebot aufzeichnen lassen und mit dem Siegel Unserer Hoheit versehen lassen. Abgefasst und veröffentlicht wurde dieses Gesetz in Unserer Stadt Frankfurt, am 6. August, im Jahre des Herrn 1338; dem 23. Jahre Unseres Königtums, aber im 11. Unseres Kaisertums.

Gesetz über das Kaisertum, Licet iuris, 6. August 1338, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter, Darmstadt 1983, S. 290-293

Denkmal in Fürstenfeldbruck

Kenotaph für Ludwig den Bayern, München, Frauenkirche

St. Petronio, Bologna: Krönung Karls V. 1530

Herrschaftslegitimation im Mittelalter

- Verhältnis Kaiser ./ . Papst: Zweischererlehre, Licet iuris
- Römisches Recht
- Bibel
- Herrschaftsvertrag
- Wahl
- Dynastie: zunehmend Hausmacht
- Eid

Zusammenfassung Mittelalter

- Herrschaft auf mehreren Ebenen
- König von keinem Herrschaftsträger abgeleitet
- Landesherrschaft
- Reichsfreie Gebiete
- Kein Staat
- Auf dem Weg zum Gewaltmonopol: Landfrieden
- Trennung geistliche ./ . weltliche Gewalt
- Ungleichheit, Unfreiheit, Stadluft macht frei
- England: Vorform nicht entziehbarer Rechte

Frühe Neuzeit

- Ausbau der Staatlichkeit
- meistens monarchische Herrschaft
- meistens dynastische Erbfolge
- meistens unteilbare Territorien
- Zunahme an Rechtssetzung (Policeyrecht, Reformationen)
- Residenzen

Karlsruhe

Policey

- Gute Ordnung des Gemeinwesens
- Massenhafte Gesetzgebung
- Problem: Geltung, Sozialdisziplinierung, Implementation, Aushandlung
- Bedeutung für „Absolutismus“?

Frühe Neuzeit

- Reformation
 - Martin Luther
 - Ulrich Zwingli
 - Johannes Calvin
- Glaubensmehrheit statt Glaubenseinheit
- Landeskirchen
- Verkündung von Gesetzen u. a. im Gottesdienst

Frühe Neuzeit - Reichsreform

- 1495 Reichsreform
- Reichstag
- Reichsabschiede
- „Kaiser und Reich“

Frühe Neuzeit - Reichsreform

- Ewiger Landfrieden
- Reichskammergerichtsordnung (1495, u. a. 1555)
- Exekutionsordnung
- Gemeiner Pfennig
- Reichshofrat
- Reichsregiment (1500/02, 1521/30)
- Reichskreise

Reichskreise (1512)

Karl V., reg. 1519-1556

„In meinem Reich geht die Sonne nie unter.“ – Karl V.

Augsburger Religionsfrieden

Ferdinand I. - letzte Krönung in Aachen

Augsburger Religionsfrieden (Jubiläumsdarstellung 1655)

Quelle 33:

Augsburger Religionsfrieden: cuius regio eius religio (1555)

§ 15. Und damit solcher Fried (...) erhalten werden möchte, sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs **keinen Stand** des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, **beschädigen**, vergewaltigen oder in andere Wege **wider sein (...) Gewissen (...)** von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, **sondern bey solcher Religion**, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und **friedlich bleiben lassen**, und soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

Augsburger Reichs- und Religionsfriede, 25. 9. 1555, bei: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 101

Quelle 33:

Augsburger Religionsfrieden: cuius regio eius religio (1555)

§ 23. Es soll auch **kein Stand den andern** noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, **abpracticiren** oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§ 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände **Unterthanen** der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsem, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern **an andere Orte ziehen** und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen **Abtrag** der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen, herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglich **zugelassen** und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Augsburger Reichs- und Religionsfriede, 25. 9. 1555, bei: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 104

Augsburger Religionsfrieden

- Cuius regio, eius religio
- Anerkennung des lutherischen Bekenntnisses
- Glaubenszweiheit statt Glaubensfreiheit
- erstes deutsches Grundrecht?
- Reichsgrundgesetz (incl. Ewiger Landfrieden, neue RKGÖ, Exekutionsordnung, Policeyordnung, Münzordnung)
- Kaiser als Schirmherr der gesamten Christenheit gescheitert
- Rücktritt Karls V.

Ausbau der Territorien

- Landesherrschaft
- Verwaltung: Ämter, Behörden, Kanzleien
- Funktion des römischen Rechts: Beschleunigung der Staatswerdung?
- Hofrat (keine Gewaltenteilung)
- Hofkammer
- Hofgericht
- kein homogenes Staatsgebiet, Personalunion
- Bedeutungsverlust der Städte

Erlass 1873

Beispiel: König Wilhelm I. von Preußen

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, Souverän und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Kaschuben, zu Krossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Kammin, Fulda, Nassau und Moers, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr von Frankfurt.

Karikatur...

Westfälischer Friede (1648)

- Instrumentum Pacis Osnabrugense
- Instrumentum Pacis Monasteriense
- Völkerrechtliche Beziehungen
- Protest des Papstes
- „ewiges Reichsgesetz“

Westfälischer Friede (1648)

Quelle 28:

Westfälischer Frieden (1648)

Art. V § 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine literis commeatus adire.

Art. V § 36. Will ein Untertan, der im Stichjahr 1624 weder die öffentliche noch die private Religionsausübung besaß, oder einer, der nach der Verkündung dieses Friedenswerks seine Religion wechselt, aus freiem Willen auswandern oder wird ihm das von seinem Landesherrn befohlen, so steht es ihm frei, dies unter Beibehalt oder nach Veräußerung seiner Güter zu tun. Er kann dann die in seinem Besitz verbliebenen Güter durch Beauftragte bestellen lassen und sich, so oft es zur Beaufsichtigung seines Besitzes oder zum Austrag von Rechtsstreitigkeiten oder zur Eintreibung von Schulden notwendig ist, frei und ohne Geleitsbrief dorthin begeben.

Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 14./24. Oktober 1648: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Darmstadt 1976, S. 182-183

Reichsgeschichte nach 1648 (1)

- Jüngster Reichsabschied 1654 (auch Reform des Reichskammergerichts)
- Vermehrung der Königstitel:
 - Sachsen – Polen
 - Brandenburg – Preußen
 - Hannover - England
- Staatlichkeit des Reiches?
 - Pufendorf: Monstrum simile
 - Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation
 - Komplementärer Reichsstaat (Georg Schmidt)
- Dualismus Preußen ./ . Österreich im 18. Jahrhundert

Reichsgeschichte nach 1648 (2)

- Wahlkapitulationen
- Beginn 1519 (11 Seiten)
- 2. Hälfte 18. Jahrhundert (über 90 Seiten)
- Protokonstitutionalismus? (Wolfgang Burgdorf)

Reichsgeschichte nach 1648 (3)

- „des Kaisers alte Kleider“
- Reichsdeputationshauptschluss 1803
- Kaisertum Österreich 1804
- Rheinbund 1806: Verfassungen von Westphalen 1807, Bayern 1808
- „Niederlegung“ der Kaiserkrone: 6. August 1806, kein symbolischer Akt

Kaiser Franz I (II.)

Quelle 35:

Erklärung Sr. Maj. des Kaisers Franz II, wodurch er die deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegt, die Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände, wie auch alle Angehörige und Dienerschaft des deutschen Reiches, ihrer bisherigen Pflichten entbindet;

datirt Wien den 6. August 1806.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich etc., König in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich etc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerden und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwicklungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begenehmigte, Uebereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Quelle 35:

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung, von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich, unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsten August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Jean Bodin

- Jean Bodin (1529/30-1596), *Six Livres de la République*
- Begriff der **Souveränität**: umfassende Gesetzgebungskompetenz, schließt alle anderen Rechte ein:
 - Krieg und Frieden
 - Ernennung von Beamten
 - Gerichtsbarkeit, Begnadigung

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Jean Bodin

- Herrscher allein Gott verantwortlich, keine Kontrolle durch das Volk
 - Beschränkung der Souveränität durch Verträge (pacta sunt servanda)
 - bei Steuern Zustimmung der Stände erforderlich
-
- Vordenker des Absolutismus? (str.)
 - Wolfgang Reinhard: Begriff unverständlich

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Thomas Hobbes (1588-1679)

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Thomas Hobbes (1588-1679)

- Homo homini lupus est
- Bellum omnium contra omnes
- Naturzustand:
 - Gleichheit und Freiheit
 - aber ohne:
 - Gesetz und Moral

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Thomas Hobbes (1588-1679)

- Gesellschaftsvertrag
 - alle Rechte auf Souverän übertragen
 - Erhaltung und Sicherung von Frieden
 - Souverän muss sämtliche Macht ausüben können
 - keine unveräußerlichen Rechte der Untertanen
 - absoluter Staat ohne Gewaltenteilung
- Rezeption durch Carl Schmitt

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Thomas Hobbes (1588-1679)

Quelle 36:

Thomas Hobbes, Leviathan (1651)

Kap. XIII (8): Außerhalb von Staatswesen herrscht immer ein Krieg eines jeden gegen jeden.

Kap. XVII (10): Jeder muss alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertragen. (...) „Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft, unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.“ Auf diese Weise werden alle einzelnen eine Person und heißen Staat oder Gemeinwesen. So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben.

Thomas Hobbes, Leviathan, deutsch von Jutta Schlösser, hg. von Hermann Klenner, Hamburg 1996

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Samuel von Pufendorf (1632-1694)

➤ appetitus socialis

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - John Locke (1632-1704)

- Two Treatises
of Government
(1690)

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - John Locke (1632-1704)

- Vertreibung der Stuarts → **Glorious Revolution**
- Vom Volkswillen getragene Monarchie
- Mitbegründer des politischen Liberalismus
- Kein Krieg aller gegen alle: im Naturzustand **Naturrecht**
- Unterschied *älteres* (christliches) und *neueres* Naturrecht (Vernunftrecht)
- Unumschränkte Gewalt des Herrschers naturrechtswidrig
- Gesetzgebung Aufgabe des Parlaments
- König muss den Beschlüssen zustimmen (seit 1707 immer)

Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - John Locke (1632-1704)

- Gewaltenteilung
 - Gesetzgebung: Parlament
 - Durchführung der Gesetzesbeschlüsse: König
 - Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten: König
 - Königliche Prärogative: alles, was zur Verwirklichung des Naturrechts oder im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist

Petition of Right, 1628

Petition of Right, 1628

- Bewilligung von fünf Steuergesetzen
- Herrschaftsvertrag (?)
- Magna Carta zitiert
- Beginn von Rechtsgleichheit
- Edward Coke, Richter und Abgeordneter (1552-1634)

Petition of Right, 1628

Quelle 37: Petition of Right (1628)

Das seiner Majestät von den in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen unterbreitete, verschiedene **Rechte und Freiheiten der Untertanen** betreffende Gesuch und der Königlichen Majestät königliche Antwort darauf vor vollzählig versammeltem Parlament.

An des Königs Allerhöchste Majestät.

Unseren obersten Herrn, den König, machen wir, die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen, im Parlament versammelt, untertänigst darauf aufmerksam, dass durch ein Gesetz aus der Zeit König Eduards I. erklärt und verfügt wurde, dass durch den König oder seine Erben in diesem Reiche **keine Steuer oder Beihilfe** mehr auferlegt oder erhoben werde dürfe ohne guten Willen und **Zustimmung** der Erzbischöfe, Bischöfe, Earls, Barone, Ritter, Bürger und anderer freier Männer der Gesamtheit dieses Reiches. Ferner ist durch die Autorität eines Parlaments im 25. Regierungsjahre König Eduards III. erklärt und verfügt worden, dass künftighin **niemand** veranlasst werden dürfe, gegen seinen Willen dem Könige **Darlehen** zu geben, weil solche unvernünftig und der Freiheit des Landes zuwider seien. Durch andere Gesetzes dieses Reiches wurde festgesetzt, dass niemand mit einer Benevolence genannten oder sonstigen ungesetzlichen Steuer belastet werden dürfe. Durch diese vorerwähnten Satzungen und andere gute Gesetze und Satzungen dieses Reiches haben Ihre **Untertanen** das Recht ererbt, dass sie **nicht gezwungen** werden können, Zoll, Steuer oder Beihilfe zu entrichten, die nicht durch gemeinsamen Beschluss im **Parlamente** festgesetzt ist.

Petition of Right, 1628

Quelle 37: Petition of Right (1628)

*Dennoch sind in letzter Zeit verschiedene Anordnungen mit Ausführungsbestimmungen an verschiedene Beamte in einigen Grafschaften ergangen, infolge deren Ihre Untertanen an verschiedenen Orten versammelt und aufgefordert wurden, bestimmte Geldsummen Eurer Majestät darzuleihen, und manchen von ihnen wurde auf ihre Weigerung, dem nachzukommen, ein Eid auferlegt, was nach den Gesetzen und Satzungen dieses Reiches **nicht zulässig** ist, und sie wurden gezwungen, sich zu verpflichten, zu erscheinen und sich zu verantworten vor Ihrem Geheimen Rate und an anderen Orten, und andere von ihnen wurden deshalb eingekerkert, verbannt und auf verschiedene Arten belästigt und beunruhigt. Und verschiedene andere Abgaben wurden Ihren Untertanen auferlegt und von ihnen erhoben in verschiedenen Grafschaften, **entgegen den Gesetzen und freien Gewohnheiten** des Königreichs.*

Es ist auch durch die Satzung „**Der Große Freiheitsbrief von England**“ erklärt und verfügt worden, dass kein freier Mann verhaftet, eingesperrt oder seiner persönlichen Freiheit, seiner Rechte oder seiner freien Bewegung beraubt werden oder geächtet oder verbannt oder in irgendwelcher Weise geschädigt werden dürfe, außer nach gesetzlichem Urteil von seinesgleichen oder nach dem Landesgesetz.

Und im 28. Regierungsjahre König Eduards III. wurde durch die Autorität des Parlaments erklärt und verfügt, dass **niemand**, wes Standes oder Ranges er auch sei, aus seinem **Eigentum** oder aus seiner Pachtung vertrieben oder verhaftet oder enterbt oder hingerichtet werden dürfe, ohne die Gelegenheit erhalten zu haben, **sich in einem gesetzlichen Verfahren zu verantworten**.

Petition of Right, 1628

Quelle 37: Petition of Right (1628)

Nichtsdestoweniger wurden in letzter Zeit verschiedene Ihrer Untertanen ins Gefängnis geworden, ohne dass ein Grund angegeben wurde. Und wenn sie zum Zweck ihrer vorläufigen Freigebung vor Ihre Richter gebracht wurden, auf Grund Ihrer Habeas-Corpus-Erlasse, um sich hier dem Urteile des Gerichtshofes zu unterziehen, und ihre Gefangenewärter eine Bescheinigung der Ursachen ihrer Haft forderten, wurde kein Grund bestätigt, sondern lediglich angegeben, sie würde auf Eurer Majestät besonderen Befehl gefangengehalten. Und sie wurden in verschiedene Gefängnisse zurückgeführt, ohne dass man irgendeine Anklage erhob, gegen die sie sich, entsprechend dem Gesetze, verantworten konnten.

Ferner wurden in letzter Zeit große Abteilungen von Soldaten und Matrosen in verschiedene Grafschaften des Reiches verteilt und die Einwohner wider ihren Willen genötigt, sie in ihre Häuser aufzunehmen und sie sich dort aufhalten zu lassen, wider die Gesetze und Gewohnheiten dieses Reiches und zu großer Beschwerde und Bedrückung der Leute.

Durch den **Parlamentsbeschluss** im 25. Regierungsjahre König Eduards III. wurde erklärt und verfügt, dass über **niemandes Leib und Leben** abgeurteilt werden dürfe wider die Bestimmungen des **Großen Freiheitsbriefes** und der Landesgesetze.

Petition of Right, 1628

Quelle 37: Petition of Right (1628)

*Dennoch sind in jüngster Zeit unter Eurer Majestät großem Siegel verschiedene Weisungen hinausgegangen, auf Grund deren gewisse Personen zu Kommissären bestimmt und ernannt wurden mit der Ermächtigung, im Lande nach der Jurisdiktion der Kriegsgerichte vorzugehen gegen Soldaten oder Matrosen oder anderes Gesindel, das sich mit ihnen verband, im Falle von Mord, Raub, Verrat, Meuterei oder anderer Gewalttat oder irgendwelcher sonstiger Vergehen, und zwar in summarischem Verfahren, wie es dem Kriegsgerichte angemessen und in Kriegszeiten gebräuchlich ist, um Verhör und Verurteilung von solchen Verbrechern herbeizuführen und ihre Hinrichtung zu veranlassen nach Maßgabe des Kriegsgesetzes. Wenn sie auf Grund der Gesetze und Satzungen des Landes den Tod verdient haben, so hätten sie **nur auf Grund dieser selben Gesetze und Satzungen** verurteilt und hingerichtet werden sollen, und auf keine andere Weise. Und so haben sich auch einige wirklicher Verbrecher überführte Übeltäter auf solches Ausnahmerecht berufen und sich der durch die Gesetze und Satzungen dieses Eures Reiches verdienten Bestrafung entzogen, und verschiedene Eurer Beamten und Diener haben sich ungesetzlicherweise geweigert oder es verhindert, gegen die genannten Übeltäter gemäß diesen Gesetzen und Satzungen vorzugehen, unter dem Vorwand, dass die betreffenden Übeltäter nur nach Kriegsrecht und auf Grund der vorerwähnten Vollmachten bestraft werden könnten. Solche Vollmachten, wie auch alle anderen ähnlicher Art, sind den erwähnten **Gesetzen und Satzungen** dieses Eures Reiches **ganz und gar entgegen**.*

Petition of Right, 1628

Quelle 37: Petition of Right (1628)

Wir bitten deshalb Eure erhabene Majestät ehrerbietig, es möge künftig **niemand** mehr genötigt werden, irgendein Geschenk, ein Darlehen, eine freiwillige Gabe, eine Steuer oder sonst eine entsprechende Abgabe zu leisten, **ohne** allgemeine Zustimmung durch **Parlamentsbeschluss**, und es möge niemand zur Verantwortung gezogen, zum Eid gezwungen, persönlich in Anspruch genommen oder verhaftet oder sonstwie belästigt und beunruhigt werden, deshalb oder weil er sich geweigert hat, eine solche Abgabe zu entrichten. **Kein freier Mann** soll in einem der erwähnten Fälle gefangengenommen oder festgehalten werden. Eurer Majestät möge es gefallen, Soldaten und Matrosen zu verlegen und Ihr Volk in Zukunft nicht mehr zu belasten und die vorerwähnten Weisungen wegen des Verfahrens nach dem Kriegsgesetze zurückzuziehen und für ungültig zu erklären und in Zukunft keine Weisungen ähnlicher Art zu erlassen, damit nicht etwa, gestützt darauf, Untertanen Eurer Majestät zugrunde gerichtet oder getötet werden können, im Widerspruch zu den Gesetzen und Freiheiten des Landes.

Um all dies bitten wir untertänig Eure erhabene Majestät als **um unsere Rechte und Freiheiten, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Satzungen dieses Reiches**. Möge Eure Majestät geruhen zu erklären, dass die Urteile, Handlungen und Prozeduren, zum Nachteile Ihres Volkes in einem der erwähnten Fälle, künftig nicht als Beispiel oder zur Ableitung von Folgerungen angezogen werden.

Nachdem diese Petition verlesen und ihrem vollen Inhalte nach vernommen wurde, wurde von dem Herrn König vor versammeltem Parlament die folgende Antwort erteilt: Es geschehe Recht, wie es gewünscht ist.

Petition of Right vom 7. Juni 1628, in: Geschichte in Quellen III, 2. Aufl. 1976, S. 364; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, 1966, S. 169 ff

Petition of Right, 1628

- Vorläufer der Grundrechte/Menschenrechte
- Karl I. löst Parlament von 1629-1640 auf
- ab 1642 Bürgerkrieg
- Hinrichtung Karls I. 1649

„Ich bin der Märtyrer des Volkes!“ - „Seht her, das Haupt eines Verräters.“

Erstes Agreement of the People, 1647

- Verfassungsforderung im englischen Bürgerkrieg
- Mehrere Fassungen
- Nach Niederlage der Levellers
- nach und nach verwässert

Quelle 38: Erstes Agreement of the People (1647)

An Agreement of the People for a firm and present peace upon grounds of common right.

Eine Übereinkunft des Volkes für einen sicheren und gegenwärtigen Frieden auf der Grundlage des gemeinen Rechts.

Having by our late labours and hazards made it appear to the world at how high a rate we value our just freedom, and God having so far owned our cause as to deliver the enemies thereof into our hands, we do now hold ourselves bound in mutual duty to each other to take the best care we can for the future to avoid both the danger of returning into a slavish condition and the chargeable remedy of another war; for, as it cannot be imagined that so many of our contrymen would have opposed us in this quarrel if they had understood their own good, so may we safely promise to ourselves that, when our common rights and liberties shall be cleared, their endeavours will be disappointed that seek to make themselves our masters. Since, therefore, our former oppressions and scarce-yet-ended troubles have been occasioned, either by want of frequent national meetings in Council, or by rendering those meetings ineffectual, we are fully agreed and resolved to provide that hereafter our representatives be neither left to an uncertainty for the time nor made useless to the ends for wick they are intended. In order whereunto we declare:

Unsere jüngsten Auseinandersetzungen zeigten der Welt, wie hoch wir unseren gerechten Freiheit schätzen, und Gott hatte sich soweit unsere Sache zu eigen gemacht, dass er die Feinde deswegen in unsere Hände auslieferte. Wir haben uns nun **verbunden in gegenseitige Verpflichtung** einander, um die beste Sorge für die Zukunft zu tragen, um zu vermeiden sowohl die Gefahr zurückzukehren in sklavenhaften Zustand als auch die verbotenen Mittel für einen anderen Krieg. Da es nicht vorstellbar ist, dass so viele unserer Landsleute gegen uns gewesen wären, wenn sie ihr eigenes Interesse verstanden hätten, so mögen wir uns gegenseitig sicher erklären, dass, wenn unsere gemeinen Rechte und Freiheiten erklärt werden sollen, ihre Bemühungen zu versuchen, sich zu unseren Herren zu machen, vereitelt werden sollen. Seit unsere früheren Bedrückungen und gerade beendeten Unruhen geschehen sind, entweder durch den Wunsch nach häufigen nationalen Versammlungen im Parlament oder dadurch, dass solche Versammlungen ineffektiv werden, wir sind vollkommen einverstanden und entschlossen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft unsere Abgeordneten weder gelassen werden für eine Unsicherheit in der Zeit noch nutzlos gemacht werden zu dem Zweck, zu dem sie eingesetzt sind. Zu diesem Zweck erklären wird.

Quelle 38: Erstes Agreement of the People (1647)

I. That the people of England, being at this day very unequally distributed by Counties, Cities, and Boroughs for the election of their deputies in Parliament, ought to be more indifferently proportioned according to the number of the Inhabitants; the circumstances whereof for number, place, and manner are to be set down before the end of this present Parliament.

I. Dass das Volk von England, bis zu diesem Tag sehr ungleich gegliedert in Landschaften, Städte, Burgen für die Wahl ihrer Abgeordneten zum Parlament, soll **mehr unterschiedlos gegliedert** nach der Zahl der Einwohner werden. Die Einzelheiten für Zahl, Ort und Art und Weise sind festzulegen vor dem Ende dieses Parlaments.

II. That, to prevent the many inconveniences apparently arising from the long continuance of the same persons in authority, this present Parliament be dissolved upon the last day of September which shall be in the year of our Lord 1648.

II. Dass, um die zahlreichen Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die augenscheinlich aus der langen Zugehörigkeit derselben Personen an der Macht folgen, dieses gegenwärtige Parlament aufgelöst werden soll auf den letzten Tag des Septembers im Jahre des Herrn 1648.

III. That the people do, of course, choose themselves Parliament once in two years, viz. upon the first Thursday in every 2d March, after the manner as shall be prescribed before the end of this Parliament, to begin to sit upon the first Thursday in April following, at Westminster or such other place as shall be appointed from time to time by the preceding Representatives, and to continue till the last day of September then next ensuing, and no longer.

III. Dass das **Volk**, natürlich, sich selbst ein **Parlament wählen** kann alle zwei Jahre (videlicet: nämlich) am ersten Donnerstag in jedem zweiten März, nach der Art und Weise die vor dem Ende dieses Parlaments festgelegt werden soll, um die Sitzungen auf den 1. Donnerstag im folgenden April in Westminster oder einem anderen Ort, der von den vorhergehenden Abgeordneten festgelegt wird, und fortzusetzen bis zum letzten Tag des nächstfolgenden Septembers, und nicht länger.

Quelle 38:

Erstes Agreement of the People (1647)

IV. That the power of this, and all future Representatives of this Nation, is inferior only to theirs who choose them, and doth extend, without the consent or concurrence of any other person or persons, to the erecting and abolishing of offices and courts, to the appointing, removing, and calling to account magistrates and officers of all degrees, to the making war and peace, to the treating with foreign States, and , generally, to whatsoever is not expressly or impliedly reserved by the represented to themselves:

IV. Dass die **Macht** dieser und aller späteren Versammlungen der Nation ist abhängig ausschließlich von denen, die sie wählten, und **umfasst**, ohne Einverständnis oder Konkurrenz einer Person oder Personen, die Errichtung und Auflösung von Behörden und Gerichten, die Ernennung, Ablösung und zur-Rechenschaft-Ziehung von Verwaltungen und Amtsträger jedes Ranges, Krieg und Frieden, Verträge mit fremden Staaten, und, allgemein, **was nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist von den Repräsentierten für sich selbst.**

Wich are as followeth,

1. That matters of religion and the ways of God's worship are not at all entrusted by us to any human power, because therein we cannot remit or exceed a tittle of what our consciences dictate to be the mind of God without wilful sin: nevertheless the public way of instructing the nation (so it be not compulsive) is referred to their discretion.

1. Dass Angelegenheiten von **Religion** und die Wege der Gottesverehrung sind überhaupt **nicht irgend einer menschlichen Macht anvertraut**, weil wir hierin nicht können erlassen oder vergrößern ein bisschen von dem, was unser Gewissen uns befiehlt, dass es Gottes Willen sei, ohne willentliche Sünde: Trotzdem der öffentliche Weg, die Nation zu unterweisen (wenn es nicht zwangsweise ist), ist ihrer Klugheit anvertraut.

Quelle 38:

Erstes Agreement of the People (1647)

2. That the matter of impresting and constraining any of us to serve in the wars is against our freedom; and therefore we do not allow it in our Representatives; the rather, because money (the sinews of war), being always at that disposal, they can never want numbers of men apt enough to engage in any just cause.

2. Dass die Angelegenheit von Beschlagnahmen und **Zwang** gegenüber einem von uns **zu dienen in Kriegen** ist gegen unsere Freiheit; und daher erlauben wir es nicht unseren Abgeordneten; freilich, wegen des Geldes, das Mittel zur Kriegsführung, ist immer so, dass sie niemals genug Leute verwenden können, um sie für irgend eine gerechte Sache anzuheuern.

3. That after the dissolution of this present Parliament, no person be at any time questioned for anything said or done in reference to the late public differences, otherwise than in execution of the judgement of the present Representatives or House of Commons.

3. Dass nach der Auflösung dieses Parlaments **niemand** zu irgend einer Zeit verhört werden soll für etwas, das er gesagt oder getan hat in Bezug auf die jüngsten öffentlichen Streitereien, anders als in Ausführung eines Urteil der Abgeordneten oder dem House of Commons.

4. That in all laws made or to be made every person may be bound alike, and that no tenure, estate, charter, degree, birth, ore place do confer any exemption from the ordinary course of legal proceedings whereunto others are subjected.

4. Dass in allen bestehenden oder zukünftigen Gesetzen jede Person gleichermaßen verpflichtet werden soll und kein Vorzug, Stand, Privileg, Grad, Geburt oder Platz berechtigt zu einer Ausnahme von der Ordnung wegen des Rechtsverfahrens, unter das alle unterworfen sind.

Quelle 38:

Erstes Agreement of the People (1647)

5. That as the **laws ought to be equal**, so they must be good, and not evidently destructive to the savety and well-being of the people.

5. Dass, wie die **Rechte gleich sein sollen**, so müssen sie gut sein und nicht offensichtlich zerstörerisch für die Sicherheit und das Wohlergehen des Volkes.

*These things we declare to be **our native rights**, and therefore are agreed and resolved to maintain them with our utmost possibilities against all opposition whatsoever; being compelled thereunto not only by the examples of our ancestors, whose blood was often spent in vain for the recovery of their freedoms, suffering themselves through fraudulent accomodations to be still deluded of the fruit of their victories, but also by our own woeful experience, who, having long expected and dearly earned to establishment of these certain rules of government, are yet made to depend for the settlement of our peace and freedom upon him that intended our bondage and brought a cruel war upon us.*

Diese Sachen erklären wir **zu unseren angeborenen Rechten**, und daher sind sie ... übereinstimmen und auflösen/zurückführen zu beachten sie mit unseren äußersten Möglichkeiten gegen allen Widerstand; in Überzeugung nicht nur durch die Beispiele unserer Vorfahren, deren Blut oft vergeblich vergossen wurde für die Wiedererlangung ihrer Freiheiten, sie selbst leidend unter betrügerischen Umständen, um ständig getäuscht von den Früchten ihrer Siege, aber auch bei unserer eigenen schmerzlichen Erfahrung, wer/dass derjenige, haben lange erwartet und tief geerntet die Aufrichtung dieser sicheren Regelung der Regierung, sind gerade gemacht um zu sichern unseren Frieden und Freiheit auf ihm, was bezweckte unsere Banden und brachte einen grausamen Krieg über uns.

Erstes Agreement of the People, 28.10.1647, in: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1974

Quelle 39:

Habeas-Corpus-Akte (1679)

*An Act for the better Securing the **Liberty** of the Subject and for Prevention of Imprisonments beyond the Seas.*

Whereas great delays have beene used by sheriffes, goalers, and other officers, to whose custody any of the Kings subects have beene committed for criminall or supposed criminall matters, in makeing returnes of writts of habeas corpus to them directed, by standing out an alias and pluries habeas corpus, and sometimes more, and by other shifts to avoid their yeilding obedience to such writts, contrary to their duty and the knowne lawes of the land, whereby many of the Kings subjects have beene and hereafter may be long detained in prison in such cases where by law they are baylable, to their great charge and vexation. For the prevention whereof, and the more speedy releife of all persons imprisoned for any such criminall or supposed criminall matters, bee it enacted by the Kings most Excellent Majestie, by and with the advice and consent of the Lords Spirituall and Temporall, and Commons, in this present Parlyament assembled, and by the authoritie thereof, that

[I.] whensoever any person or persons shall bring any habeas corpus directed unto any sheriffe or sheriffes goaler, minister or other person whatsoever, for any person in his or their custody (...), that the said officer or officers (...) shall within three dayes after the service thereof as aforesaid (unlesse the committment aforesaid were for treason or felony, plainely and specially expressed in the warrant of committment) (...) make returne of such writt; or bring or cause to be brought the body of the partie soe committed or restrained, unto or before the Lord Chauncellor, or Lord Keeper of the Great Seale of England for the time being, or the judges or barons of the said court from whence the said writt shall issue, or unto and before such other person and persons before whome the said writt is made returnable, according to the command thereof, and shall likewise then certifie the true causes of his detainer or imprisonment (...).

Quelle 39:

Habeas-Corpus-Akte (1679)

[IV.] And bee it further enacted by the authoritie aforesaid that if any officer or officers, his or their under-officer or under-officers, under-keeper or under-keepers, or deputy shall neglect or refuse to make the returnes aforesaid, or to bring the body or bodies of the prisoner or prisoners according to the command of the said writt within the respective times aforesaid, or upon demand made by the prisoner or person in his behalfe, shall refuse to deliver, or within the space of six houres after demand shall not deliver, to the person soe demanding, a true copy of the warrant or warrants of committment and detayner of such prisoner, which he and they are hereby required to deliver accordingly; all and every the head goalers and keepers of such prisons and such other person in whose custodie the prisoner shall be detained, shall for the first offence forfeite to the prisoner or partie grieved the summe of one hundred pounds; and for the second offence the summe of two hundred pounds, and shall and is hereby made incapeable to hold or execute his said office (...)

Cui quidem Bille (in se formam Actus continentii) prelecte et ad plenum intellecte per dictum Dominum Regem ex Autoritate Parlamenti predicti sic responsum est:

Le Roy le veult.

Quelle 39:

Habeas-Corpus-Akte (1679)

Gesetz für die bessere Sicherung der **Freiheit** der Untertanen und zur Verhütung von Verhaftung über See.

Richter, Gefängnisaufseher und andere Beamte, denen die königlichen Untertanen in Straf- und vermuteten Strafsachen zum Gewahrsam übergeben sind, führen erhebliche Verzögerungen herbei, indem sie an sie gerichtete Habeas-Corpus-Befehle zurücksenden, Alias- und Pluries-Habeas-Corpus-Befehle ausstellen, oder manchmal noch mehr, indem sie andere Ausflüchte finden, um dadurch den strengen Gehorsam gegen solche Verfügungen entgegen ihrer Pflicht und den anerkannten Gesetzen des Landes zu vermeiden. Dadurch werden und könnten auch in Zukunft die königlichen **Untertanen** in Fällen, in denen sie nach dem Gesetz gegen eine Kautionsausstellung aus der Haft entlassen werden könnten, zu ihrer großen Last und Bedrückung **lange im Gefängnis festgehalten** werden. Um dem zuvorzukommen und um alle wegen Straftaten oder vermuteter Straftaten verhafteten Personen **zügiger** aus der **Haft entlassen** zu können, möge durch des Königs allerhöchste Majestät, durch und mit Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen und durch deren Autorität verfügt werden, dass

[I.] wenn irgendeine Person oder Personen einen Habeas-Corpus-Befehl vorlegen, der an einen oder mehrere Richter, Gefängnisaufseher, Beamten oder irgendeine andere Person für eine in ihrem Gewahrsam befindliche Person gerichtet ist, (...) dann sollen er oder sie (...) **binnen drei Tagen** nach der Zustellung (ausgenommen die Verhaftung sei erfolgt wegen Verrats und Treuebruchs, und dies sei klar und ausdrücklich in dem Haftbefehl ausgedrückt) offiziell über diese Verfügung **Bericht erstatten** (...). Und sie sollen die so verhaftete und eingesperrte **Person** zum oder vor den amtierenden Lordkanzler oder Großsiegelbewahrer von England oder die **Richter** oder Barone des genannten Gerichts, von dem der Befehl erlassen wurde, oder zu und vor andere Personen, denen die Verfügung entsprechend dem darin enthaltenen Befehl wieder vorgelegt werden muss, **bringen** oder verbringen lassen. Und er soll in gleicher Weise die wahren Ursachen des Gewahrsams oder der Haft bezeugen. (...)

Quelle 39:

Habeas-Corpus-Akte (1679)

[IV.] Und es ist ferner durch die obengenannte Autorität festgesetzt, dass, wenn ein **Beamter**, oder sein Unterbeamter, Unter-Aufseher oder Stellvertreter es vernachlässigen oder **verweigern** sollten, den Bericht auf die vorgelegte Verfügung zu erstatten oder die Verhafteten vor Gericht zu stellen, in Übereinstimmung mit dem Auftrag in der genannten Verfügung, innerhalb der vorher erwähnten Zeiträume, und wenn sie auf die Forderung, die von dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten gestellt ist, es verweigern, den Gefangenen überhaupt auszuliefern oder in dem Zeitraum von sechs Stunden nach der Forderung auszuliefern, oder wenn sie der so bittenden Person nicht eine getreue Abschrift des Haftbefehls solcher Gefangenen übergeben wollen, welche sie hierdurch zu übergeben aufgefordert werden, alle Gefängnis-Aufseher und Wärter solcher Gefängnisse und solche andere Personen, unter deren Bewachung Verhaftete stehen, für das Vergehen gegen den Verhafteten oder die beeinträchtigte Partei zum ersten Male die **Summe** von 100 Pfd. St. und für das Vergehen zum zweiten Male die Summe von 200 Pfd. St. **zahlen** sollen. Dadurch können und dürfen sie ihr genanntes Aufseher-Amt nicht mehr behalten und ausüben. (...)

Diesem wurde, nachdem das Gesetz (das in sich die Norm der Ausführung enthält) vorgelesen und vollständig verstanden wurde, durch den genannten König kraft der Autorität des vorgenannten Parlamentes so geantwortet: Der König will es.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 215-234

Habeas Corpus-Akte

- Erlassen unter Karl II.
- Anspruch auf richterliche Haftprüfung
- für jeden Untertanen
- „Liberty“ im Singular
- Rule of Law: Durchsetzbarkeit von Recht
- Rezeption in Amerika

Bill of Rights, 1689

Erhebung von Wilhelm und Maria von Oranien zu Königen durch das Parlament, sog. Glorious Revolution

Bill of Rights, 1689

- Bedingung für Thronbesteigung:
- Zustimmung zur Declaration of Rights
- dann Gesetz: Bill of Rights, 1689

Bill of Rights, 1689

Vorlage der Bill of Rights

- Im vollen Vertrauen, dass Seine Hoheit der Prinz von Oranien seine diesbezügliche **Erklärung erfüllen** und sie gegen Verletzung ihrer hiermit zugesicherten Rechte sowie gegen alle sonstigen Angriffe auf ihre Religion, **Rechte und Freiheiten schützen** wird, beschließen die zu Westminster versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, dass Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, König und Königin von England sein und als solche erklärt werde sollen.
- Rechtsbindung des Königtums

Quelle 40: Bill of Rights (1689)

An Act **Declareing** the Rights and Liberties of the Subject and Setleing the Succession of the Crowne.

Whereas the Lords Spirituall and Temporall, and Commons, assembled at Westminster, lawfully, fully, and freely representing all the estates of the people for this Realme, did upon the thirteenth day of February in the yeare of our Lord one thousand six hundred eighty eight present unto their Majesties then called and known by the names and stile of William and Mary, Prince and Princessse of Orange, being present in their proper persons, a certaine declaration in writeing, made by the said Lords and Commons in the words following viz.: (...)

[I.] That the pretended power of suspending of laws, or the execution of laws, by regall authority, without consent of Parlyament, is illegall.

[IV.] That levying money for or ti the use of the Crowne, by pretence of prerogative, without grant of Parlyament, for longer time, or in other manner, then the same is or shall be granted, is illegall.

[V.] That it is the right of the subjects to petition the King and the committments and prosecutions for such petitioning are illegall.

[VIII.] That election of members of Parlyament ought to be free.

[IX.] That the freedome of speech and debates or proceedings in Parlyament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parlyament.

[XIII.] And that for redresse of all grievances and for the amending, strengthening, and preserveing of the lawes Parlyaments ought to be held frequently. (...)

Quelle 40:

Bill of Rights (1689)

Cui quidem Bille (in se formam Actus continenti) prelecte et ad plenum intellecte per dictum Dominum Regem ex Autoritate Parlamenti predicti sic responsum est

Le Roy et la Reyne le veulent.

Gesetz zur Erklärung der **Rechte und Freiheiten der Untertanen** und zur Festlegung der Thronfolge.

Die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, zu Westminster in rechtmäßiger, vollzähliger und freier Vertretung aller Stände des Volkes dieses Reiches versammelt, haben am 13. Februar des Jahres unseres Herrn 1688 Ihren Majestäten, genannt und bekannt unter den Namen und Titeln Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, in deren Gegenwart eine bestimmte **schriftliche Erklärung** der besagten Lords und Gemeinen übergeben. Sie lautet: (...)

[I.] Die angemäße Befugnis, kraft königlicher Autorität ohne **Zustimmung des Parlaments** Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen auszusetzen, ist ungesetzlich.

[IV.] Die Erhebung von **Steuern** für den Gebrauch der Krone unter dem Vorwand [königlichen] Vorrechts **ohne Bewilligung des Parlaments** für längere Zeit und in anderer Weise, als sie bewilligt ist oder werden soll, ist **ungesetzlich**.

[V.] Es ist das Recht der Untertanen, an den König **Gesuche** zu richten. Alle Verhaftungen und Verfolgungen um solcher Petitionen willen sind ungesetzlich.

Quelle 40:

Bill of Rights (1689)

[VIII.] Die **Wahl** der Mitglieder des Parlaments soll **frei** sein.

[IX.] Die **Freiheit der Rede**, der Debatten und des Verfahrens im Parlament soll vor keinem Gerichtshof oder sonst außerhalb des Parlaments verfolgt oder untersucht werden.

[XIII.] Für die Abhilfe aller Beschwerden und für die Besserung, Bestätigung und Bewahrung der Gesetze sollen **häufig Parlamentsitzungen** abgehalten werden.

Diesem wurde, nachdem das Gesetz (das in sich die Norm der Ausführung enthält) vorgelesen und vollständig verstanden wurde, durch den genannten König kraft der Autorität des vorgenannten Parlamentes so geantwortet:

Der König und die Königin wollen es.

Bill of Rights vom 23. 10. 1689, in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 235-249

Bill of Rights, 1689

- Declaering: Bedeutung? Naturrecht!
- Stärkung des Parlaments
- Petitionsrecht
- Wahlrecht
- Indemnität

Montesquieu (1689-1755)

Montesquieu, De l'esprit des lois, 1748

- Recht von historischen und natürlichen Bedingungen abhängig (Klima!)
- Einfluss der Verfassung (Zustand des Staates) auf die Gesetze
- Fortentwicklung von *Locke*
- **drei Gewalten**
 - Gesetzgebende Macht
 - Vollziehende Gewalt im Völkerrecht
 - Vollziehende Gewalt in bürgerlichen Rechtssachen
- Richter „*bouche de la loi* – Mund des Gesetzes“
- Der Idee nach Geschworenengericht

Montesquieu zum Parlamentarismus:

„Da in einem freien Staate jedermann, der für geistig frei angesehen wird, **sich selbst regieren** soll, so müsste das Volk in seiner Gesamtheit die gesetzgebende Gewalt besitzen. Da dies aber in großen Staaten unmöglich und in kleinen von vielen Nachteilen unzertrennlich ist, so muss das Volk durch **Repräsentanten** alles tun, was es nicht durch sich selbst tun kann.“

Verfassungsentwicklung in Amerika

- 1620 **Pilgrim Fathers**: Echter Gesellschaftsvertrag
- Nur zwei Kolonien konnten Gouverneure wählen (Conneticut, Rhode Island)
- **Keine Vertretung** im englischen Parlament
- Keine persönliche Unfreiheit, kein Lehenswesen (Ausnahme: Carolina)
- **Siebenjähriger Krieg** (1756-1763)
 - Preußen, Kurhannover, England gegen Österreich, Frankreich, Russland, Altes Reich u.a.
 - amerikanische Kolonien halten zu England
- **No taxation without representation**

Boston Tea Party 1773

Verfassungsentwicklung in Amerika

- Kongress der Kolonisten im Kampf gegen England
- Unabhängigkeitserklärung 1776
- Frieden von Paris/Versailles 1783
- 100.000 Anhänger Englands verlassen das Land, später Entschädigung

Verfassungsentwicklung in Amerika - Virginia

- George Mason
- Juni 1776
- vor amerikanischer Unabhängigkeitserklärung
- Einfluss auf USA und Frankreich

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

A **declaration** of rights made by the representatives of the good people of Virginia, assembled in full and free convention; which rights do pertain to them and their posterity, as the basis and foundation of government.

Eine von den Vertretern des guten Volkes von Virginia, versammelt in vollem und freiem Konvent, abgegebene Erklärung der Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Basis und Grundlage der Regierung zukommen.

*Section 1. That all men are **by nature equally free** and independent and have certain **inherent** rights, of wich, when they enter into a state of society, they cannot by any compact deprive or divest their posterity; namely the enjoyment of life ad liberty, with the means of acquiring and possessing property and pursuing and obtaining happiness and safety.*

Artikel 1. Alle Menschen sind **von Natur aus gleichermaßen frei** und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

*Section 2. That all **power is vested** in and consequently **derived** from the **people**; that magistrates are their trustees and servants and at all times amenable to them.*

Artikel 2. Alle Macht kommt dem Volke zu und wird folglich von ihm hergeleitet. Beamte sind seine Treuhänder und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

Section 3. That government is or ought to be instituted for the common benefit, protection and security of the people, nation or community; of all the various modes and forms of government, that is best which is capable of producing the greatest degree of happiness and safety and is most effectually secured against the danger of maladministration; and that when any government shall be found inadequate or contrary to these purposes, a majority of the community hath an indubitable, inalienable and indefeasible right to reform, alter, or abolish it, in such manner als shall be judged most conducive to the public weal.

Artikel 3. Die **Regierung** ist oder sollte eingerichtet sein für das gemeinsame Beste für den Schutz und die Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierungen ist die die beste, die fähig ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit zu erzielen, und am wirksamsten gegen die Gefahr einer Misswirtschaft gesichert ist; und wenn irgendeine Regierung sich diesen Zwecken nicht gewachsen oder feindlich zeigt, so hat eine Mehrheit der Gemeinschaft ein unbezweifelbares, **unveräußerliches** und unverletzbares Recht, dieselbe zu reformieren, umzugestalten oder abzuschaffen, so wie es für das allgemeine Wohl am nützlichsten zu erachten ist.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

Section 4. That no man or set of men are entitled to exclusive or separate emoluments or privileges from the community, but in consideration of public services; wick not being descendible, neighter ought the offices of magistrate, legislator or judge to be hereditary.

Artikel 4. Kein Mensch und kein Verband von Menschen hat Recht auf alleinige oder besondere Zuwendungen oder Vergünstigungen seitens der Allgemeinheit außer in Ansehung öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht übertragbar sind, sollten auch die **Beamten-, Gesetzgeber oder Richterstellen nicht erblich** sein.

Section 5. That the legislative and executive powers of the State should be separate and distinct from the judiciary; and that the members of the two first may be restrained from oppression by feeling and participation the burdens of the people, they should at fixed periods be reduced to a private station, return into that body from which they were originally taken, and the vacancies be supplied by frequent, certain and regular elections, in which all or anypart of the former members to be again eligible or ineligible, as the laws shall direct.

Artikel 5. Die gesetzgebenden und ausführenden **Gewalten des Staates sollen von der richterlichen getrennt und klar geschieden** sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen von dem Geiste der Bedrückung abgehalten werden, dadurch dass sie die Lasten des Volkes verspüren und an ihnen teilhaben; sie sollen zu bestimmten Zeiten in den **Privatstand entlassen** werden, in die Gemeinschaft zurückkehren, der sie ursprünglich entnommen wurden, und die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein Teil der früheren Mitglieder wieder wählbar oder unwählbar sind, wie die Gesetze bestimmen.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

*Section 6. That elections of members to serve as representatives of the people, in assembly, ought to be free; and that all men, having sufficient evidence of permanent common interest with and attachment to the community, have the right of suffrage and **cannot be taxed** or deprived of their property for public uses, without their own consent, or that of their representatives so elected, nor bound by any law to which they have not in like manner assented for the public good.*

Artikel 6. Die **Wahlen** für die Vertretung des Volkes in der Volksversammlung sollen **frei** sein; alle **Männer**, die ihr dauerndes Interesse an der Gemeinschaft und ihre dauernde Anhänglichkeit an sie hinlänglich erhärtet haben, haben das Recht abzustimmen und können nicht zugunsten der öffentlichen Hand ohne ihre oder die Einwilligung ihrer so gewählten Vertreter **besteuert** oder ihres Eigentums beraubt noch durch irgendein Gesetz verpflichtet werden, dem sie nicht in gleicher Weise für das öffentliche Wohl zugestimmt haben.

Section 7. That all power of suspending laws, or the execution of laws by any authority, without consent of the representatives of the people, is injurious to their rights and ought not to be exercised.

Artikel 7. Jegliche eigenmächtige **Suspendierung von Gesetzen** oder ihrer Durchführung seitens irgendeiner Autorität ohne Zustimmung der Volksvertreter ist den Rechten des Volkes abträglich und soll **nicht ausgeübt** werden.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

*Section 8. That in all capital or crimial prosecutions a man hath a right to demand the cause and nature of his accusation, to be confronted with the accusers and witnesses, to call for evidence in his favor and to a speedy trial by an impartial jury of twelfe men of his vicinage, whithout whose unanimous **consent** he cannot be found guilty; nor can he be compelled to give evidence against himself; that no man be deprived of his liberty of his liberty, except by the law of the land or the judgement of his peers.*

Artikel 8. Bei allen **Anklagen** wegen Kapitalverbrechen oder sonstiger krimineller Handlungen hat ein Mensch das Recht, **Grund und Art der Anschuldigung** zu erfahren, Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen zu benennen, und das Recht auf ein baldiges Verhör von einem unparteiischen **Gerichtshof von zwölf Männern aus seiner Gegend**, ohne deren **einstimmigen** Spruch er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; kein Mensch kann seiner **Freiheit beraubt** werden außer auf Grund des Landesgesetzes oder des Urteilsspruches von seinesgleichen.

Section 9. That excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Artikel 9. Übermäßige **Kaution** soll nicht gefordert, übermäßige **Geldstrafen** sollen nicht auferlegt, grausame und ungewöhnliche **Strafen** nicht verhängt werden.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

Section 10. That general warrants, whereby an officer or messenger may be commanded to search suspected places without evidence of a fact committed, or to seize any person or persons not named, or whose offence is not particularly described and supported by evidence, are grievous and oppressive and ought not to be granted.

Artikel 10. **Allgemeine Vollziehungs- oder Verhaftungsbefehle**, durch die ein Beamter oder ein Bote beauftragt wird, verdächtige Plätze **ohne den Beweis für eine begangene Tat** zu durchsuchen oder irgendeine nicht benannte Person oder Personen oder solche, deren Vergehen nicht genau beschrieben und durch Beweis erhärtet ist, zu verhaften, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht ausgestellt werden.

Section 11. That in controversies respecting property and in suits between man and man the ancient **trial by jury** is preferable to any other and ought to be held sacred.

Artikel 11. Bei Streitigkeiten bezüglich des **Eigentums** und bei **Klagen persönlicher Art** ist das althergebrachte Verfahren vor dem **Geschworenengericht** jedem anderen vorzuziehen und sollte heilig gehalten werden.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41: Virginia Bill of Rights (1776)

*Section 12. That the freedom of the press is one of the great **bulwarks of liberty** and can **never be restrained** but by despotic governments.*

Artikel 12. Die Freiheit der **Presse** ist eines der großen Bollwerke der Freiheit und kann **niemals**, außer durch despotische Regierungen, **eingeschränkt** werde.

Section 13. That a well-regulated militia composed of the body of the people, trained to arms, is the proper, natural and safe defence of a free State; that standing armies in time of peace should be avoided as dangerous to liberty; and that in all cases the military should be under strict subordination to and governed by the civil power.

Artikel 13. Eine gut geschulte Miliz, dem Volke entnommen und in den Waffen geübt, ist der eigentliche, natürliche, sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollten in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich nicht zugelassen sein; in allen Fällen aber sollte das **Militär der Zivilgewalt strikt untergeordnet** und von ihr beherrscht werden.

Section 14. That the people have a right to uniform government; and therefore, that no government, separate from or independent of the government of Virginia, ought to be erected or established within the limits thereof.

Artikel 14. Das Volk soll ein Recht auf eine einheitliche Regierung haben; und darum sollte keine Regierung neben oder unabhängig von der Regierung von Virginia innerhalb dessen Bereich errichtet oder eingesetzt werden.

Virginia Bill of Rights (1776)

Quelle 41:

Virginia Bill of Rights (1776)

Section 15. That no free government or the blessings of liberty can be preserved to any people, but by a firm adherence of justice, moderation, temperance, frugality and virtue and by frequent recurrence to fundamental principles.

Artikel 15. Keine freie Regierung oder die Segnungen der Freiheit können einem Volke erhalten bleiben außer durch ein festes Anhalten an Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Genügsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgehen auf grundlegende Prinzipien.

*Section 16. That religion or the duty, which we owe to our Creator, and the manner of discharging it can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are **equally** entitled to the **free** exercise of religion, according to the dictates of conscients; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other.*

Artikel 16. **Religion** oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir ihr nachkommen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung geleitet werden, **nicht durch Zwang** oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen gleichen Anspruch auf **freie Ausübung der Religion** gemäß den Geboten des Gewissens; es ist eine gegenseitige Pflicht aller, christliche Geduld, Liebe und Güte im Verkehr untereinander zu üben.

Virginia Bill of Rights vom 12. 6. 1776, in: Hartung/Commichau, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte, 5. Aufl. Göttingen 1985

Virginia Bill of Rights (1776)

- Signalwörter: sog. Menschenrechtston
- Erklärung
- angeboren
- unveräußerlich
- gleich
- frei
- viel Gerichtsbarkeit in Verfassungstexten!

Rotunda for the Charters of Freedom

Rotunda for the Charters of Freedom

Marbury v. Madison (1803)

- Chief Justice Marshall: nur gerichtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetze kann Omnipotenz der Legislative verhindern
- *judicial review*
- keine uneingeschränkte Volkssouveränität
- *limited government*

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

zurück zur Natur

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

Quelle 42:

Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat social ou, Principes du droit politique* (1762)

I. 1. (1) Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten.

I. 6. (...) Jeder von uns stellt gemeinsam seine Person und ganze Kraft unter die oberste Richtlinie des allgemeinen Willens; und wir nehmen in die Gemeinschaft jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (...) Diese öffentliche Person, die aus dem **Zusammenschluss aller** ihr Leben bezieht, trug früher den Namen der Cité, und heißt **heute** Republik oder staatliche Körperschaft, die ihre Mitglieder **Staat** (...) nennen.

II. 3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der allgemeine Wille immer auf dem rechten Weg ist und das öffentliche Wohl ins Auge fasst. (...) Es gibt oft einen großen Unterschied zwischen dem Willen aller (**volonté de tous**) und dem allgemeinen Willen (**volonté générale**); dieser achtet nur auf das gemeinsame Interesse, der Wille aller dagegen auf das private Interesse, ja er ist nur eine Summe individueller Wünsche.

II. 5 Das Verfahren und das Urteil sind die Beweise und die Erklärung, dass er den Gesellschaftsvertrag gebrochen hat und dass er folglich kein Glied des Staats mehr ist. Da er sich als ein solches bekannt hatte, zumindest durch seinen Aufenthalt, muss er aus dem Staat ausgeschlossen werden, durch Verbannung als Vertragsbrüchiger oder durch den Tod als Staatsfeind.

IV. 8. (5) Aber wer zu sagen wagt, dass es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, gehört aus dem Staat ausgestoßen.

Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, übersetzt von E. W. Skwara, Frankfurt/Leipzig 1996

Rousseau zum Eigentum

Der erste, der ein Stück Land einzäunte und den Ausspruch tat „Das ist mein“, war der Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Verbrechen, Kriege und Mordtaten, wieviel Elend und Schrecknisse würde derjenige der Menschheit erspart haben, der die Zaunpfähle ausreißend ... den Menschen zugerufen hätten: „Hört nicht auf diesen Betrüger! Ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass die Früchte allen gehören und der Boden niemandem.“

Rousseau als Vorläufer von...

- Demokratie
- Kommunismus
- Nietzsche und Hitler (Bertrand Russell)

Französische Revolution

- Ludwig XVI. (1774-1792)
- Friede von Paris 1783
- 1788 Staatsbankrott
- Generalstände seit 1614 erstmals einberufen
- Adel (keine Steuern), Geistlichkeit (keine Steuern), 3. Stand (Steuern)
- Ballhausschwur: 3. Stand als Nationalversammlung: Parlament souverän

Ballhauschwur

Salle du Jeu de Paume

Französische Revolution

- Anerkennung der Nationalversammlung
- Feudalordnung abgeschafft
- Bauernbefreiung
- Papiergeld (Assignaten)
- Enteignung von Kirchenland
- Inflation

Francis Poulenc, Gespräche der Karmeliterinnen

Menschen- und Bürgerrechte 1789, Verfassung 1791

Quelle 43:

Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Les représentants du peuple français, constitués en assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs afin que, les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la constitution et au bonheur de tous.

*En conséquence l'Assemblée nationale reconnaît et déclare, en présence et sous les auspices de **l'Être suprême**, les droits suivants de l'homme et du citoyen.*

Die Vertreter des französischen Volkes, konstituiert als Nationalversammlung, haben in der Erwägung, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die **Verachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen der öffentlichen Missstände** und der Verdorbenheit der Regierungen sind, beschlossen, in einer **feierlichen Erklärung** die **natürlichen, unveräußerlichen und heiligen** Menschenrechte darzulegen, damit alle Mitglieder der Gesellschaft diese Erklärung beständig vor Augen haben und sie ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringt; damit die Handlungen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Ziel der politischen Ordnung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; und damit sich die Ansprüche der Bürger des Staates, künftig auf einfache und unbestreitbare Grundsätze gegründet, immer auf die Einhaltung der Verfassung und das Wohl aller richten.

Dementsprechend erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des **allerhöchsten Wesens** folgende Menschen- und Bürgerrechte:

Quelle 43:

Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Art. 1. *Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur **l'utilité** commune.*

Art. 1. Die Menschen werden **frei und gleich an Rechten** geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede dürfen nur im **gemeinen Nutzen** begründet sein.

Art. 2. *Le but de toute association politique est la conservation des **droits naturels et imprescriptibles** de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.*

Art. 2. Der **Zweck** jedes Gemeinwesens ist die Erhaltung der natürlichen und unverlierbaren **Menschenrechte**. Diese Rechte sind die **Freiheit**, das **Eigentum**, die **Sicherheit** und der **Widerstand** gegen Unterdrückung.

Art. 3. *Le principe de toute **souveraineté** réside essentiellement dans la **nation**. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.*

Art. 3. Der **Ursprung aller Souveränität** liegt wesenhaft in der Nation. Keine Körperschaft und kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Quelle 43: Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

*Art. 4. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui: aussi l'exercice des **droits naturels** de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.*

Art. 4. Die Freiheit besteht darin, **alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet**. Also hat die Ausübung der **natürlichen** Rechte jedes Menschen nur die Grenzen, die den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichert. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Art. 5. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

Art. 5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. **Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden**, und niemand darf genötigt werden, zu tun, was das Gesetz nicht anordnet.

*Art. 6. La loi est l'expression de la **volonté générale**. Tous les citoyens ont le droit de concourir, personnellement ou par leurs représentants, à sa formation. Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talents.*

Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des **allgemeinen Willens**. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Repräsentanten an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es soll **für alle gleich** sein, mag es beschützen oder strafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie in gleicher Weise, nur nach ihrer Fähigkeit und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente zu allen Würden, Stellen und Ämtern zugelassen.

Quelle 43: Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Art. 7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance.

Art. 7. Kein Mensch kann angeklagt, **verhaftet** oder gefangengehalten werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Diejenigen, die willkürliche Befehle veranlassen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden. Doch muss jeder Bürger, der aufgrund eines Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, unverzüglich gehorchen. Leistet er Widerstand, macht er sich strafbar.

Art. 8. La loi ne doit établir que des peines strictement nécessaires et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliquée.

Art. 8. Das Gesetz soll nur solche **Strafen** festsetzen, die unbedingt notwendig sind, und **niemand kann anders bestraft werden als aufgrund eines vor Begehung der Straftat beschlossenen, verkündeten und rechtmäßig angewandten Gesetzes.**

*Art. 9. Tout homme étant **préssumé** innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi.*

Art. 9. Da jeder Mensch solange **für unschuldig gehalten wird**, bis er für schuldig erklärt worden ist, so soll, wenn seine Verhaftung für unvermeidbar gehalten wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden.

Quelle 43: Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Art. 10. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

Art. 10. Niemand soll wegen seiner **Meinungen**, selbst religiöser Art, belästigt werden, **solange** die Äußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

Art. 11. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

Art. 11. Die **freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen** ist eines der wertvollsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann mithin frei reden, schreiben und **drucken**, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique. Cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux auxquels elle est confiée.

Art. 12. Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert notwendig eine **Polizei** und eine **Armee**. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derjenigen, denen sie anvertraut ist.

Art. 13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable; elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés.

Art. 13. Für den Unterhalt der **Streitmacht** und für die Kosten der **Verwaltung** ist eine **allgemeine Abgabe** notwendig; sie soll gleichmäßig auf alle Bürger ihrem Vermögen entsprechend verteilt werden.

Quelle 43: Constitution Française: Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789/1791)

Art. 14. Tous les citoyens ont le droit de constater par eux-mêmes ou par leurs représentants la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi et d'en déterminer la quotité, l'assiette le recouvrement et la durée.

Art. 14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder selbst oder durch ihre **Repräsentanten** die **Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe** festzustellen, diese frei zu **bewilligen**, ihre Verwendung nachzuprüfen und ihre Höhe sowie Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

Art. 15. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

Art. 15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlichen **Beamten Rechenschaft** über seine Ausführung zu verlangen.

Art. 16. Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

Art. 16. **Eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Verfassung.**

Art. 17. La propriété est un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Art. 17. Da das **Eigentum** ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem entzogen werden, es sei denn, dass die gesetzmäßig festgestellte öffentliche Notwendigkeit es klar erfordert und unter der Bedingung einer billigen und vorherigen Entschädigung.

Declaration vom 26. August/3. November 1789, aufgenommen in die Verfassung vom 3. September 1791, in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 250-254, 292-293

Verfassung 1791

- Volkssouveränität, aber konstitutionelle Monarchie
- Menschenrechte Teil der Verfassung
- Zensuswahlrecht
- Zentralismus statt Föderalismus (Départements, Arrondissements)
- Erschwerte Änderbarkeit (auch schon Polen 1791)
- Abschaffung der Monarchie 1792

Hinrichtung Ludwigs XVI., 1793

Napoleon Bonaparte

- 1797 Staatsstreich
- 1802 Konsul auf Lebenszeit
- 1804 Kaiser

Was liegt auf dem
Schreibtisch?

Was ist auf dem rechten Stuhl?

Was ist auf dem blauen Buch?

Herrschaftsinszenierung

- Bienen: Merowinger
- Reichsapfel: Karl der Große
- Arm von Karl dem Großen
- Lorbeer: Rom

- Gesetzgebung, Cinq Codes

Grabmal von Napoleon

Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

- Schlagwort: Einheit statt Vielfalt
- **Reichsdeputationshauptschluss** 1803
- Franz II. Kaiser von Österreich 1804
- **Rheinbund** 1806
- **Auflösung** des Reiches: 6. August 1806
 - kein symbolischer Akt
 - Ultimatum von Napoleon
 - Diskussion um Rechtmäßigkeit
 - Goethe und sein Kutscher (Lit.: Wolfgang Burgdorf)

Verfassungsdiskussion ab 1813

- Freiherr vom Stein I: **Wiedergründung** des Alten Reiches (ebenso: Kurhannover/England, teilw. Russland, 1814: 30 kleinere deutsche Staaten)
- Freiherr vom Stein II: **Teilung** Deutschlands entlang der Mainlinie
- Bündnisverträge 1813: Wahrung der „*Souveraineté pleine et entière*“ (Österreich/Bayern)
- **Pariser Friede** 1814: „Les états de l'Allemagne seront indépendant et unis par un lieu fédératif.“

Wiener Kongress, 1814-1815

- Integrität
- Legitimität (Tayllerand): gegen Nationalstaat und Volksherrschaft
- Restauration (Heilige Allianz: Österreich, Russland, Preußen)
- System Metternich

Klemens Wenzel Lothar von Metternich (1773-1859)

- 1809-1848 Außenminister
- seit 1821 Staatskanzler
- 1848-1916 Franz Joseph

https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=814&url_tabelle=tab_quelle

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluss SS. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

Der Kaiser von Oesterreich,

Der König von Preußen,

beide für Ihre gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;

Der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg;

Vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Neunter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse seyn.

Eilfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Eilfter Artikel.

[...] Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen. Noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Grundrechte im Deutschen Bund?

Achtzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1. Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.
2. Die Befugniß,
 - a) Des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
 - b) In Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe.

Grundrechte im Deutschen Bund?

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3. Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

4. Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preß-Freiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

August von Kotzebue 1761-1819

machte sich über Studenten lustig

Karl Sand, 1795-1820

Verstand keinen Spaß

Christusfigur

Hinrichtung
in Mannheim

Gartenhaus
des Henkers...

Karlsbader Beschlüsse, 1819

- Reaktion auf den Mord an Kotzebue
- Auflösung von Burschenschaften
- Zensur
- Demagogenverfolgung
- Zentraluntersuchungskommission
- „Provisorische Bundesbeschlüsse“
- Universitätsgesetz
- Pressegesetz
- Untersuchungsgesetz

Provisorischer Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere **öffentliche Lehrer**, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu **entfernen** (...).

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte **Verbindungen** auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrechterhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen **Burschenschaft** bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die **schlechterdings unzulässige** Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche **Wachsamkeit** zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei **keinem öffentlichen Amte zugelassen** werden sollen.

Wartburgfest 1817

Zur Tradition von Schwarz-Rot-Gold

Theodor Körner, 1791-1813

Beispiel für die Verfolgung von Studenten: Fritz Reuter, 1810-1874

- Jurastudium Rostock und Jena
- seit 1831 Burschenschaftler
- 1832 Exmatrikulation

Beispiel für die Verfolgung von Studenten: Fritz Reuter, 1810-1874

- 1833 Verhaftung
- bis 1836 Untersuchungshaft
- 1836 Todesurteil: „Teilnahme an hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindungen in Jena und Majestätsbeleidigung“
- 1837 Begnadigung zu 30 Jahren Festungshaft
- 1840 vorzeitige Entlassung
- „Ut mine Festungstid“, 1862

Provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse

§ 1. Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen **Schriften**, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne **Vorwissen** und vorgängige **Genehmhaltung** der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

(anders bei Büchern: nicht gegen die Person)

Beschluß betreffend die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe

Art. 1. (...) in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern (...) außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten **revolutionären** Umtriebe und **demagogischen** Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft **selbständiger** unter sich **unabhängiger** Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrag-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund-Charakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein **unauflöslicher Verein** gegründet, und es kann daher der **Austritt** aus diesem Verein **keinem Mitgliede** desselben frey stehen.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 25. Die Aufrechterhaltung der **innern Ruhe** und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die Mitwirkung der **Gesamtheit** zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer **Widersetzlichkeit der Unterthanen** gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch **Widersetzlichkeit der Unterthanen** gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu **unterdrücken**, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Wiener Schlussakte, 1820

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die **Verfassung** gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen **Grenzen der freien Aeufferung**, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Konsequenz I: Biedermeier

Konsequenz II: Vormärz

Konsequenz II: Vormärz

Konsequenz II: Vormärz

Verfassungsreform in den Territorien/Bundesstaaten nach 1806

- Preußen ab 1806
- Jena und Auerstedt, Oktober 1806
- Friede von Tilsit 1807

Jena und Auerstedt 1806

Friedrich Wilhelm III., Napoleon und Alexander I. in Tilsit, 1807

Napoleon, Luise, Friedrich Wilhelm. „Unser Dämel muss nach Memel.“

Preußische Reformen ab 1807

Revolution von oben (Thomas Nipperdey) ?

Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, 1757-1831

- 1806/07 Minister
- 1807/08 Minister (auf Druck Napoleons entlassen)
- 1812 in Russland
- später in Preußen

Karl August von Hardenberg, 1810-1822 Staatskanzler

Preußische Reformen ab 1807

Bauernbefreiung 1807

- Eigentumserwerb für jedermann
- Abschaffung der Erbuntertänigkeit (persönliche Freiheit)
- Ansätze für Berufs- und Gewerbefreiheit (Wechsel der Stände und Berufe)
- aber: Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1848

Preußische Reformen ab 1807

Gewerbefreiheit 1810

- Jeder kann Gewerbe betreiben
- Gewerbeschein
- Gewerbesteuer
- Abschaffung der Zunftverfassung

Preußische Reformen ab 1807

Schulreform, Wilhelm von Humboldt

- Elementarschulen
- Gymnasien
- Universitäten (Berlin 1810)
 - Freiheit von Forschung und Lehre
 - Einheit von Forschung und Lehre
 - Bildung statt Ausbildung

Preußische Reformen ab 1807

Heeresreform (Clausewitz, Gneisenau u. a.)

- Aufhebung des Adelsmonopols bei Offiziersstellen 1808
- Wehrpflicht 1813
- keine Ersatzleute
- Landwehr 1813

Weitgehende Gleichstellung von **Juden** 1812

- Staatsbürgerliche Rechte
- Aber kein Zugang zu öffentlichen Ämtern

Preußische Reformen ab 1807

Regierungsreform 1808

- Staatministerium: 5 klassische Ministerien Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Außenministerium, Kriegsministerium
- Staatskanzler ab 1810

Kommunalreform 1808

- Städteordnung: moderner Selbstverwaltungsgedanke
- Bürgerrecht und Wahlrecht, aber Ungleichheit (Grundeigentum/Mindesteinkommen)

Preuß. Städteordnung 1808

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das **oberste Aufsichtsrecht** über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, dass er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

Preuß. Städteordnung 1808

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich **niedergelassen** hat und von **unbescholtenem Wandel** ist.

§ 18. Auch unverheiratete Personen **weiblichen** Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied.

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen **alle stimmfähigen Bürger** Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§ 74 Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen:

c) Bürger weiblichen Geschlechts

Verfassungsversprechen in Preußen

- 1810: Gegenleistung für erhöhte Abgaben
- 1815: „Repräsentation des Volkes (...) Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen“

nicht erfüllt...

Verfassungswellen im 19. Jahrhundert

- Ab 1814: Charte Constitutionelle
- Ab 1830: Julirevolution, Belgien (1831)
- Ab 1848

Verfassung von Nassau 1814

- Mitwirkung des Freiherrn vom Stein
- Eigeninteresse wegen Mediatisierung
- Monarch
- Landtag mit zwei Kammern
- bis 1866 gültig
- Erste deutsche Verfassung?
- Westphalen 1807; Bayern 1808

Verfassung von Nassau 1814

Verfassung von Nassau 1814

Wir (...) Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau etc. etc.,

sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernder Bedrückung der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unseren Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle teutschen Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die **nach dem Rathschluss der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit** sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß (...)

§ 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der **Herrenbank** und **Landesdeputirten**, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebzeiten oder erblich ernannt, die **Landesdeputirten** aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften **erwählt**.

Verfassung von Nassau 1814

§ 2 Abs. 1 S. 2. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgenden nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß wir die **Sicherheit des Eigenthums** und der **persönlichen Freiheit** unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die **freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden** niemals beschränkt werde, daß **willkürliche Verhaftungen**, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und durch die Gesetze vorher bestimmten **ordentlichen Richter** durch außerordentliche Maaßregeln **entzogen** werde.

§ 2 Abs. 3. Alle von den Unterthanen zu erhebende direct und indirecte **Abgaben** sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in **beiden** Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus **bewilligt** werden.

Verfassung von Bayern 1818

- „Kein Land ist wohl jetzt in Europa, wo freier gesprochen, freier geschrieben, offener gehandelt wird als hier in Bayern.“ – Anselm von Feuerbach 1818
- gewährte/oktroyierte Verfassung
- Zweite Verfassung nach 1808

Verfassung von Bayern 1818

Präambel

Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der **Rechtspflege**.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Verfassung von Bayern 1818

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine **Standschaft** hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des **Beyrathes**, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der **Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte**, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm **freyen Entschlusse** euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Verfassung von Bayern 1818

Titel II § 1

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Bindung des Monarchen an das Recht:

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung

§ 1. Bey dem Regierungs-Antritte **schwört der König** in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „Ich schwöre nach der **Verfassung** und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Verfassung von Bayern 1818

Titel IV: Von allgemeinen Rechten und Pflichten

§ 5. **Jeder Bayer** ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-**Aemtern** oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann **keine Leibeigenschaft** bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§ 8 (I). Der Staat gewährt jedem Einwohner **Sicherheit seiner Person**, seines **Eigenthums** und seiner **Rechte**.

(II) Niemand darf seinem **ordentlichen Richter** entzogen werden.

(III) Niemand darf verfolgt oder **verhaftet** werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

(IV) Niemand darf **gezwungen** werden, sein **Privat-Eigenthum**, selbst für öffentliche Zwecke **abzutreten**, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

Verfassung von Bayern 1818

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird **vollkommene Gewissens-Freyheit** gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden **drey christlichen Kirchen-Gesellschaften** genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die **nicht christlichen Glaubens-Genossen** haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit, sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in **rein geistlichen** Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. (...)

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde **beygefügten besondern Edicte** enthalten.

Verfassung von Bayern 1818

§ 10. Das gesammte **Stiftungsvermögen** nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt, es darf **unter keinem Vorwande** zu dem Finanz-Vermögen **eingezogen** und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§ 11. Die **Freyheit der Presse** und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche **Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste** und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die **Theilnahme an den Staats-Lasten** ist für alle Einwohner des Reichs **allgemein**, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, **auszuwandern**, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Verfassung von Bayern 1818

Titel VI: Von der Stände-Versammlung

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichs-Räthe,
- b) die der Abgeordneten.

§ 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Verfassung von Bayern 1818

§ 10. Das gesammte **Stiftungsvermögen** nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt, es darf **unter keinem Vorwande** zu dem Finanz-Vermögen **eingezogen** und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§ 11. Die **Freyheit der Presse** und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche **Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste** und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die **Theilnahme an den Staats-Lasten** ist für alle Einwohner des Reichs **allgemein**, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, **auszuwandern**, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Verfassungswelle um 1830 – Julirevolution Frankreich

Delacroix, Die Freiheit führt das Volk

Französische Verfassungsreform 1830

- Zensuswahlrecht: 240 000 von 33 Mio.
- Verbot der Zensur
- Aufhebung des königlichen Notstandsrechts
- Gesetzesinitiative beim Parlament

- Verfassung von Belgien 1831

Belgische Revolution 1830

Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha als Leopold I. von Belgien

König 1831-1865

Verfassung von Belgien 1831

- Vorbild Niederlande 1814/Frankreich 1814
- Konstitutionelle/parlamentarische Monarchie
- **Haushaltsgesetz** statt Haushaltsbeschluss
- juristisch-nüchterner Ton
- Menschenrechte/Grundrechte
- große Ausstrahlung im 19. Jahrhundert
- Sprachen 1831 französisch, 1898 zweisprachig, heute dreisprachig
- Reform 1994: Koordinierte belgische Verfassung (Föderalisierung)

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 6. (1) Im Staate gibt es **keine Standesunterschiede**.

(2) **Die Belgier** sind **vor dem Gesetze gleich**; nur sie allein werden zu den Zivil- und Militärämtern zugelassen, abgesehen von den Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Artikel 7. (1) Die **persönliche Freiheit** wird gewährleistet.

(2) Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, kann niemand **verfolgt** werden.

(3) Außer bei Ergreifung auf frischer Tat kann niemand **festgenommen** werden ohne einen mit Gründen versehenen richterlichen **Haftbefehl**, der ihm bei der Festnahme oder spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden vorgelegt werden muß.

Artikel 8. Niemand kann gegen seinen Willen dem ihm durch das Gesetz zugewiesenen **Richter entzogen** werden.

Artikel 9. Eine **Strafe** kann nur **auf Grund des Gesetzes** eingeführt oder verhängt werden.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 10. Die **Wohnung ist unverletzlich**; eine **Haussuchung** kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, erfolgen.

Artikel 11. Niemandem kann sein **Eigentum entzogen** werden, es sei denn aus Gründen des **öffentlichen Wohles**, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz festlegt und gegen eine gerechte und vorherige **Entschädigung**.

Artikel 12. Die Strafe der **Vermögenskonfiskation** kann nicht eingeführt werden.

Artikel 13. Der **bürgerliche Tod** ist abgeschafft; er kann nicht wieder eingeführt werden.

Artikel 14. Die Freiheit der **Glaubensbekenntnisse**, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, die eigenen **Meinungen** auf jedem Gebiete zu äußern, werden gewährleistet, unbeschadet der Bestrafung der bei der Wahrnehmung dieser Freiheiten begangenen Straftaten.

Artikel 15. Niemand kann gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Glaubensbekenntnisses mitzuwirken oder seine Ruhetage einzuhalten.

Artikel 16. (1) Der Staat hat nicht das Recht, bei der Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Glaubensbekenntnisses einzugreifen oder diesen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu korrespondieren und deren Erlasse zu veröffentlichen, in diesem letzten Fall vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Sachen des Presse- und Publikationswesens.

(2) Die **Zivilehe** muß stets der kirchlichen Trauung vorangehen, vorbehaltlich der gegebenenfalls durch Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 17. (1) Die **Lehre** ist frei; jede vorbeugende Maßnahme ist verboten; die Bestrafung der Straftaten wird nur durch das Gesetz geregelt.

(2) Der auf Staatskosten erteilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch das Gesetz geregelt.

Artikel 18. (1) Die **Presse ist frei**; die Zensur kann niemals eingeführt werden; von den Schriftstellern, Verlegern oder Druckern kann keine Kautions gefordert werden.

(2) Wenn der Verfasser bekannt ist und in Belgien wohnhaft, so können der Verleger, der Drucker oder der Verteiler nicht verfolgt werden.

Artikel 19. (1) **Die Belgier** haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu **versammeln**, sofern sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln können, ohne sie jedoch einer vorherigen Erlaubnis zu unterwerfen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Versammlungen unter **freiem Himmel**, welche gänzlich den **Polizeigesetzen** unterworfen bleiben.

Artikel 20. Die **Belgier** haben das Recht, **Vereinigungen** zu bilden; dieses Recht kann keiner vorbeugenden Maßnahme unterworfen werden.

Verfassung von Belgien 1831

Artikel 21. (1) Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden **Bittschriften** zu richten, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind.

(2) Die verfassungsmäßigen Behörden allein haben das Recht, Bittschriften im Namen einer Gesamtheit einzureichen.

Artikel 22. (1) Das **Briefgeheimnis** ist unverletzlich.

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Beamten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Artikel 23. Der Gebrauch der in Belgien **üblichen Sprachen** ist freigestellt; er kann nur durch das Gesetz geregelt werden und allein für die Akte der öffentlichen Gewalt und für die Gerichtssachen.

Artikel 24. Es bedarf keiner vorherigen Ermächtigung für die Verfolgung von öffentlichen Beamten wegen ihrer Verwaltungstätigkeit, unbeschadet der die Minister betreffenden Bestimmungen.

Verfassung von Belgien 1831

Titel III. Die Gewalten

Artikel 25. (1) Alle **Gewalten gehen von der Nation** aus.

(2) Sie werden in der von der **Verfassung** festgesetzten Weise ausgeübt.

Artikel 26. Die gesetzgebende Gewalt wird **gemeinschaftlich** durch den König, die Abgeordnetenkammer und den Senat ausgeübt.

Frankfurter Wachensturm, April 1833

Frankfurter Wachensturm, April 1833

- ca. 100 Studenten, viele Burschenschaftler
- Symbolisch gegen Bundestag
- 9 Tote, 24 Verletzte
- Stationierung preußischer/österreichischer Soldaten in Frankfurt
- Bundeszentralbehörde (bis 1842): 2000 Verfahren, 39 Todesurteile

Göttinger Sieben 1837

Paulskirche 1848/49

Paulskirche 1848/49

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes

§ 130. Dem **deutschen Volke** sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel II

§ 137. Vor den Gesetzen gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die **Deutschen** sind **vor dem Gesetze gleich**.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel III

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die **Verhaftung** einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in **Verwahrung** genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft aus der **Haft** entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten **Gefangenschaft** ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Quelle 37:

Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel IV

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine **Meinung** frei zu äußern.

Die **Preßfreiheit** darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch **Schwurgerichte** geurteilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reich erlassen werden.

Artikel V

§ 144. Jeder Deutsche hat volle **Glaubens- und Gewissensfreiheit**. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Artikel VIII

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu **versammeln**; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Quelle 37: Verfassung des Deutschen Reiches von 1849

Artikel IX

§ 164. Das **Eigentum** ist unverletzlich.

Eine **Enteignung** kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 166. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Artikel X

§ 174. Alle **Gerichtsbarkeit geht vom Staate** aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die **richterliche Gewalt** wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahme von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der **Anklageprozeß**.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

Quelle 38:

Präambeln deutscher Verfassungen

1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung.

1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

1919

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 562, 590, 637.

Otto von Bismarck (1815-1898)

„Wer die Macht in Händen hat,
geht dann in seinem Sinne vor,
weil das Staatsleben auch
nicht einen Augenblick
stillstehen kann.“

Otto von Bismarck (1815-1898)

- Preußischer Budgetkonflikt
- Lückentheorie (anders: Appelltheorie!)
- Indemnitätsgesetz 1866

- Krieg gegen Dänemark 1864
- Deutscher Krieg 1866
- Norddeutscher Bund 1866/67
- Krieg gegen Frankreich 1870/71

Kaiser Wilhelm I. (1797-1888)

Kaiser Wilhelm II.

- Persönliches Regiment
- „Es gibt nur einen Herrn im Lande und der bin Ich“.
- „Regis voluntas suprema lex“

Aber: Beginn der Parlamentarisierung

1908 Daily Telegraph

1909 Rücktritt von Bülow, keine Mehrheit im Reichstag

1910 Missbilligungsvotum

- Staatsrechtlicher Positivismus
- Carl Friedrich Gerber
- Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1876/1882
- Otto Mayer, Verwaltungsrecht

- Otto Bähr, Der Rechtsstaat, 1864

- Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1863 Baden, 1875 Preußen

- Verfassungsreform Oktober 1918
- Revolution November 1918
- Ausrufung der Republik: 9. November 1918

- Wahlen zur Nationalversammlung (erstmalig Frauenwahlrecht in Deutschland)

Friedrich Ebert (1871-1925)

Gerhard Anschütz, 1867-1948

Die Verfassung des
Deutschen Reiches, 1921,
14. Aufl. 1933

„Für den Gesetzgeber ist die
Freiheit der Person nicht
unverletztlich, so wenig wie
das Eigentum.“

Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre

- Staatsrechtlicher Formalismus
- 1928
- Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht
- Carl Schmitt, Verfassungslehre

Heinrich Brüning (1885-1970)

Das Kabinett der Barone, 1932

Quelle 39:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

in: RGBl. 1933 I 83

Quelle 40:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze. [Anm. Art. 85 Abs. 2 lautet: Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.]

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet (...).

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. (...)

in: RGBl. 1933 I 141.

Carl Schmitt (1888-1985)

Untergang des Deutschen Reiches?

- Hans Kelsen: ja (schon 1944 Aufsatz über Kapitulation), *Kondominium* statt *occupatio bellica*
- herrschende Meinung: nein, Art *Treuhand*
- Alliierte, 5. Juni 1945: Staatsgewalt übernommen

Urteil zum Grundlagenvertrag

„Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschlands durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist.“

BVerfGE 36, 1 (15-16), Urteil vom 31. Juli 1973

Entwicklung in den Zonen

- Amerikanische Zone: Ende 1945 Länderrat, Gesetzgebung bei Ländern, später Parlamentarischer Rat
- Britische Zone: Zonenzentralämter, Zonenbeirat, Länderkonferenz
- Französische Zone: geringe Vereinheitlichung, Sonderfall Saarland
- Sowjetische Zone: Zentralismus, Planwirtschaft, Deutsche Wirtschaftskommission

Frotscher/Pieroth:
Entwicklung des
Völkerstrafrechts

„Jedes
Gewohnheitsrecht
muss irgendwann
einmal initiiert
werden.“

Josef Stalin, 1878-1953

seit 1927 Diktator

Quelle 41:

Die Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5. Dezember 1936

Kapitel I. Der Gesellschaftsaufbau

Art. 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, die fest verankert sind dank der Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftsystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Art. 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“

In der UdSSR gilt der Grundsatz des Sozialismus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“

Kapitel X. Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 118. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung nach Quantität und Qualität ihrer Arbeit.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Art. 130. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, seinen gesellschaftlichen Pflichten ehrlich nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Art. 131. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unantastbare Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle des wohlhabenden und kulturvollen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Art. 132. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz. Der Militärdienst in den Reihen der Roten Armee ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR.

Art. 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat - Verletzung des Fahneneides, Überlaufen zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage - wird als schwerste Freveltat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

Kapitel XI. Das Wahlsystem

Art. 141. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen erfolgt nach Wahlkreisen. Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen.

Kapitel XII. Wappen, Flagge, Hauptstadt

Art. 143. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer auf einem sonnenüberstrahlten, von Ähren umrahmten Erdball mit der Aufschrift: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ in den Sprachen der Unionsrepubliken. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 920-937

Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik

- 1946 Zwangsvereinigung SPD/KPD zur SED, Blockgedanke
- Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlichen Flächen: Kollektivierung
- bis 1968 immer Vorschläge zur Wiedervereinigung durch Verhandlungen
- Verfassungen der DDR
 - Verfassung 1949
 - Verfassung 1968
 - Verfassung 1974

Die Deutsche Demokratische Republik

- Offene Wahl als Fortschritt
- Keine Abwehrrechte gegen den Staat
- Primat der Politik: Gesetze vor Verabschiedung durch Volkskammer dem Politbüro vorzulegen
- 1952 Auflösung der Länder (gegen Verfassung)
- 1960 Staatsrat statt Staatspräsident: Beschlüsse mit Gesetzeskraft

17. Juni 1953

Stimmung in der DDR

Bertolt Brecht: Der Radwechsel (1953)

Ich sitze am Straßenhang.

Der Fahrer wechselt das Rad.

Ich bin nicht gerne, wo ich herkomme.

Ich bin nicht gerne, wo ich hinfahre.

Warum sehe ich den Radwechsel

Mit Ungeduld?

ab 13. August 1961...

- Demokratischer Zentralismus
- Aufgabe der SED: wissenschaftlich begründete Leitung der sozialistischen Gesellschaft
- Identität von Regierung und Regierten

Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Artikel 2 Abs. 2 DDR-Verfassung von 1968

Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden die unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

- Sozialistische Gesetzlichkeit
- 1952 Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 1953 Eingabe
- 1988 Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechtsanwendung in der DDR

Das Zwangsversteigerungsverfahren, wie es im Gesetz vom (...) 1898 seine Regelung gefunden hat, ist seinem Wesen nach vom sogenannten „freien Spiel der Kräfte“ beherrscht. In Übereinstimmung mit den Produktionsverhältnissen seiner Entstehungszeit behandelt es den Grund und Boden als Ware und gab ihn dadurch zugleich jeder rücksichtslosen Spekulation preis. Dies änderte sich bereits durch den Erlass der Verordnung (...) vom 30. Juni 1941 (...). Ungeachtet der nazistischen Anschauungen, die dem Erlass dieser VO zugrunde lagen, konnte sie von unserem Staat sanktioniert werden, weil sie in ihrem Erfolge den mit den ökonomischen Grundlagen unseres Staates unvereinbaren schädlichen Auswirkungen des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch die im § 1 enthaltene Bestimmung begegnete, wonach nunmehr die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) den Betrag des höchstzulässigen Gebotes festzulegen hat.

in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, Band 5 (1958), S. 103 ff (Urteil vom 5. 4. 1957)

Verfassungsentwicklung in der DDR

- DDR-Verfassung 1968: sozialistischer Staat deutscher Nation
- DDR-Verfassung 1974: sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern
- DDR-Verfassung, 17. Juni 1990
- Einigungsvertrag

Wissenschaftliche Beschäftigung mit der DDR

- Vergleich Nationalsozialismus ./ . DDR
- Doppelstaat (Ernst Fraenkel): Normenstaat und Maßnahmenstaat
- Totalitarismustheorie

Auseinandersetzung mit Sozialismus bei Friedrich August von Hayek (1899-1992)

- negativer Freiheitsbegriff
- verstreutes Einzelwissen überlegen
- Kosmos (gewachsen), Taxis (gemacht)
- spontane Ordnung
- Wieselwörter, u. a. sozial, Gesellschaft

Entstehung der Bundesrepublik Deutschland

- 1947 Londoner Sechsmächtekonferenz, Ende des Kontrollrats in Berlin
- Juni 1948 Währungsreform
- Frankfurter Dokumente
- Kernstaatsthese
- Herrenchiemsee
- Parlamentarischer Rat

Grundgesetz 1949

- Schwächung des Präsidenten
- Stärkung der Regierung: konstruktives Misstrauensvotum
- Grundrechte unmittelbar geltendes Recht
- Ewigkeitsgarantien: Rechtsbindung der Staatsgewalt

Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz

- *Ernst Forsthoff*: „Verfassungsurkunde ist wie ein Gesetz auszulegen.“
- *Rudolf Smend*: „Sinn und Wirklichkeit, nicht Wortlaut und dogmatische Begrifflichkeit.“
- 35 Verfassungsänderungen bis 1989, allein 12 zwischen 1966 und 1969
- Tatsächliche Verschiebungen
- zunehmende Bedeutung von **Parteien** → BVerfG 1954: notwendige Bestandteile des Verfassungsaufbaus, Funktion eines Verfassungsorgans
- Verhältnis Parlament ./ . Regierung: Bedeutung der **Opposition**
- **Bundesstaatlichkeit**: Vermittlungsausschuss, Gemeinschaftsaufgaben (1969)

Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz

- Kein Gesetzespositivismus
- BVerfGE 34, 269 v. 14. 2. 1973: Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz (...) ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt.
- Problemfall *Theodor Maunz* (1901-1993)

Internationalisierung

Wolfgang Reinhard: Rückgang der Staatsgewalt

Winston Churchill 1946: Vereinigte Staaten von Europa

- 1951: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
- 1957: Römische Verträge: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- 1967: Umbenennung Europäische Gemeinschaft
- 1992: Europäische Union